



Richtlinie

zur Erarbeitung von Gefahrenzonen und zu den Baubewilligungen innerhalb dieser Zonen vom 7. Juni 2010

INHALTSVERZEICHNIS

LEITFADEN «WER MACHT WAS?»1	4
LEITFADEN «WER MACHT WAS?»2	5
1. ZWECK, GELTUNGSBEREICH UND TRAGWEITE DIESER RICHTLINIE.....	6
2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN.....	6
3. REGLEMENTIERTE BEREICHE.....	7
3.1. ERARBEITUNG VON GEFAHRENZONEN.....	7
3.2. GEFAHRENARTEN UND GEFAHRENSTUFEN.....	7
3.2.1. Gefahrenarten.....	7
3.2.2. Ausnahme der Erdbebengefahr.....	7
3.2.3. Gefahrenstufen.....	7
4. AUSARBEITUNG DER GEFAHRENZONEN.....	8
4.1. EINLEITUNG.....	8
4.2. PLÄNE.....	8
4.2.1. Allgemeines.....	8
4.2.2. Verringerung der Gefahr.....	9
4.2.2.1. Allgemeines.....	9
4.2.2.2. Hydrologische und nivo-glaziale Gefahren.....	9
4.2.2.3. Geologische Gefahren.....	9
4.2.3. Besonderheiten zur hydrologischen Gefahr.....	10
4.3. VORSCHRIFTEN ZU DEN EIGENTUMSBESCHRÄNKUNGEN UND ZU DEN BAUAUFLAGEN IN GEFAHRENZONEN.....	10
4.3.1. Zweck und Inhalt der Vorschriften.....	10
4.3.2. Allgemeine und besondere Vorschriften.....	10
4.3.3. Vorschriften zu den Bauabständen zu Gewässern.....	11
4.3.4. Sonderregelungen für die Rhone.....	11
4.4. TECHNISCHER BERICHT.....	12
5. GENEHMIGUNGSVERFAHREN DER GEFAHRENZONEN.....	12

5.1. EINLEITUNG.....	12
5.2. GEFAHRENHINWEISKARTEN UND NORMIERTE GEFAHRENKARTEN.....	12
5.2.1. Allgemeines.....	12
5.2.2. Hydrologische Gefahrenkarten.....	13
5.2.2.1. Im Allgemeinen.....	13
5.2.2.2. Rhone.....	13
5.2.3. Geologische Gefahrenkarten.....	13
5.2.4. Karten der nivo-glazialen Gefahren.....	14
5.3. ALLGEMEINE VORGEHENSWEISE.....	14
5.4. DIE SCHRITTE DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS FÜR DIE GEFAHRENZONEN... .	15
5.4.1. «Steuerung».....	15
5.4.2. Erstellung des technischen Dossiers.....	16
5.4.3. Öffentliche Auflage.....	16
5.4.4. Einsprachen.....	16
5.4.5. Bereinigung der Einsprachen.....	16
5.4.6. Überweisung des Dossiers an den Kanton.....	16
5.4.7. Instruktionsverfahren.....	17
5.4.8. Entscheid des Staatsrats.....	17
5.5. Anpassung der Gefahrenzonenpläne	17
6. LEITUNG VON BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN.....	18
6.1. EINLEITUNG.....	18
6.2. ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE BAUBEWILLIGUNGEN	18
6.3. VORMEINUNGEN DER KANTONALEN FACHSTELLEN	19
6.3.1. Die kantonalen Fachstellen	19
6.3.2. Verpflichtung zur Einholung der Vormeinung.....	19
6.3.3. Inhalt der Vormeinung.....	19
6.3.3.1. Im Allgemeinen.....	19
6.3.3.2. Im Besonderen.....	19
6.4. KONTROLLE DER EINHALTUNG DER BAUBEWILLIGUNG.....	20
6.5. ÜBERGANGSZEIT UND VORLÄUFIGE MASSNAHMEN.....	20
6.5.1 Im Allgemeinen.....	20
6.5.2 Betreffend Rhone.....	21
7. ANHÄNGE.....	21
7.1. Glossar	22
7.2. Rechtliche Grundlagen	26
7.3. Vorlagen für Vorschriften	27
7.4. Planvorlage.....	36
7.5. Beispiel für einen technischen Bericht	37

7.6. Sonderregelungen Rhône	40
7.7. Vorlage für Bestimmungen/Verweis in der GBZR	46
7.8. Vorlage für die Ankündigung der Planaufgabe im Amtsblatt.....	47

LEITFADEN «wer macht was?» 1

ÖFFENTLICHE AUFLAGE UND GENEHMIGUNG DER GEFAHRENZONEN DURCH DEN STAATSRAT				
Akteur	Mittel	VERFAHREN	Resultate	Leitende Behörde
Gemeinde (Kanton für die Rhône)	Richtlinie	Zusammenstellung des Dossiers ▼	Pläne, Vorschriften, technischer Bericht	VRVBU ¹
Gemeinde (Kanton für die Rhône)	Veröffentli- chung im Amtsblatt	öffentliche Auflage ▼	Dossier ist auf der Gemeinde einsehbar	Gemeinde (Kanton für die Rhône)
Grundeigentü- mer	Einschreiben (Frist 30 Tage)	Einsprachen ▼	Begründete Einsprachen	---
Gemeinde (Kanton für die Rhône)	Ortsschauen, Expertisen, Schlichtungs- verhandlungen	Behandlung der Einsprachen (mit Schlichtungs- versuch) ▼	Rückzug oder Weiterführung der Einsprachen	VRVBU ²
Kanton durch VRVBU	Entscheid	Genehmigung durch den Staatsrats (Beschwerde möglich) ▼	Pläne und Vorschriften sind genehmigt	VRVBU ³
Gemeinde	ZNP + GBR	Integration in ZNP und GBZR, dann Validierung ▼	Dossier ist validiert	DRE, dann DIKA
DIKA	Beschluss	Genehmigung des ZNP und des GBR durch den Staatsrat	ZNP + GBR sind genehmigt	DIKA

Abkürzungen:

DIKA: Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten

DRE: Dienststelle für Raumentwicklung

GBR: Baureglement der Gemeinde

VRVBU: Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt

ZNP: Zonennutzungsplan der Gemeinde

¹ unter Mitwirkung der kantonalen Fachpersonen

² siehe Fussnote 1.

³ siehe Fussnote 1.

Leitfaden «wer macht was?» 2

BAUGESUCHE innerhalb der Gefahrenzonen		
WER	WAS	massgebende Unterlagen
- <u>ausserhalb der Bauzone:</u>	trifft sämtliche provisorischen Massnahmen: - Ablehnung oder Aussetzung der Baugesuche - Ausscheidung von Planungszonen.	Gefahrenzonenpläne ⁴
Kantonale Baukommission	holt die Vormeinung(en) der kantonalen Fachstelle(n) zu den Baugesuchen ein	Gefahrenzonenpläne
- innerhalb der Bauzone:	erteilt die Baubewilligung mit den Auflagen der kantonalen Fachstelle(n)	Vormeinung(en) der kant. Behörden
Gemeinde via Kantonales Bausekretariat	nach Bauvollendung: verlangt den Konformitätsbericht und prüft diesen (oder lässt ihn durch die kant. Fachstellen prüfen)	Baubewilligung
	Erteilt (per formellen Entscheid) die Wohn- bzw. Betriebsbewilligung	Konformitätsberichte

⁴ oder Gefahrenkarten. Wenn noch keine Gefahrenzonenpläne vorhanden sind, so haben die von einer kantonalen Fachstelle validierten Gefahrenkarten solange Gültigkeit, bis das öffentliche Auflageverfahren und das Genehmigungsverfahren der Gefahrenzonenpläne durch den Staatsrat beendet ist.

1. Zweck, Geltungsbereich und Tragweite dieser Richtlinie

Diese Richtlinie stellt Regeln (Vorschriften und Pläne) für die Behörden (Gemeinden und kantonale Dienststellen) zur Erarbeitung von Gefahrenzonen auf. Sie hat indirekt auch Auswirkungen auf Privatpersonen, denen die Richtlinie als Orientierungshilfe dienen kann, damit sie bei der Eingabe eines Baugesuchs oder bei der Tötigung einer Immobilientransaktion innerhalb einer Gefahrenzone die richtigen Schritte (Zusammenstellung des Dossiers und Verfahrenseinleitung) unternehmen können.

Sie gibt auch einen Rahmen vor für die Auflagen, die in den kantonalen Vormeinungen zu Baugesuchen innerhalb einer Gefahrenzone festgelegt werden können. Diese Auflagen können somit bereits während der Ausarbeitung des Baugesuchs berücksichtigt werden.

Der Schutz vor Naturgefahren basiert auf einem integralen Risikomanagement, bei welchem *aktive* Schutzmassnahmen (Schutzbauwerke) zu den *passiven* Schutzmassnahmen (raumplanerische Massnahmen, organisatorische Bereitschafts- und Alarmierungsmassnahmen) hinzukommen. Der Umfang der Massnahmen steht in direkt proportionalem Verhältnis zum Wert des Schutzobjekts. Das Gesetz über den Wasserbau vom 15. März 2007 (kWBG) privilegiert die passiven Massnahmen (Bauverbot und andere Grundeigentumsbeschränkungen). Nur solche Massnahmen schliessen die Gefährdung von Personen und Gütern vollständig aus. Die baulich-technischen und die organisatorischen Massnahmen hingegen sind lediglich dazu geeignet, die Stufe der Gefährdung und damit auch das Risiko⁵ zu verringern.

Das kWBG und die dazugehörige Verordnung über den Wasserbau (KWBV) vom 5. Dezember 2007 sehen die Erarbeitung von Gefahrenzonen vor, wodurch gefährdete Gebietsabschnitte ausgeschieden und als unbebaubar oder nur beschränkt bebaubar deklariert werden können. Das Gesetz ist seinem Wesen nach auf hydrologische Gefahren ausgerichtet (anwendbar auf alle Wasserläufe gemäss kantonalem Inventar, auf solche an der Oberfläche und auf unterirdische, allenfalls auch auf Suonen, Mühlbäche und Hangfurchen). Es kann jedoch als Übergangslösung, bis ein spezifisches Gesetz vorliegt, auch auf geologische und nivo-glaziale Gefahren angewendet werden.

2. Gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeiten

Die Richtlinie konkretisiert die kantonale Gesetzgebung (Gesetz über den Wasserbau vom 15. März 2007, kWBG, SR/VS 721.1, Verordnung über den Wasserbau vom 5. Dezember 2007, KWBV, SR/VS 721.100). Sie berücksichtigt ebenfalls die weiteren Bestimmungen und Empfehlungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu dieser Materie, insbesondere den kantonalen Richtplan mit den Koordinationsblättern F.9/3, I.1/2, I.2.3, I.3.2, I.4/2 und I.5 (siehe Anhang 2).

⁵ vgl. die Definition des Begriffs unter Ziffer 3.2.3.

3. Reglementierte Bereiche

3.1. Erarbeitung von Gefahrenzonen

Jede vom Menschen genutzte Bodenfläche, die einer erhöhten oder potentiellen Gefährdung ausgesetzt ist, wird dem Verfahren zur Erarbeitung einer Gefahrenzone unterzogen. Dieses Verfahren bezweckt in erster Linie den nachhaltigen Schutz von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten⁶.

3.2. Gefahrenarten und Gefahrenstufen

3.2.1. Gefahrenarten

Die Naturgefahren werden in drei Kategorien unterteilt:

- hydrologische Gefahren: Überschwemmungen, Murgänge, Ufererosionen und Anschwemmungen⁷;
- geologische Gefahren: Massenbewegungen⁸ und Erdbeben;
- nivo-glaziale Gefahren: Lawinen und Gletscherabbrüche.

3.2.2. Ausnahme der Erdbebengefahr

Die Erdbebengefahr ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie. Die Erdbebengefahrenzonen werden von der Schweizer Karte der seismischen Gefährdung definiert, die Bestandteil der Baunorm SIA 261 ist. Das Kantonsgebiet ist in zwei Gefahrenzonen unterteilt, gemäss der Stärke, welche ein grösseres Beben mit einer Wiederkehrperiode von 475 Jahren erreichen könnte. Die Besonderheit dieser Art von Naturgefahr liegt darin, dass sie nur in grossem Massstab kartographiert werden kann, wodurch sowohl ein kommunales Auflageverfahren als auch ein kantonales Genehmigungsverfahren sinnlos wären. Die einzige wirksame Schutzmassnahme gegen diese geologische Gefahr ist eine erdbebensichere Bauweise. Daher befinden sich die entsprechenden Bestimmungen im kantonalen Baugesetz und in dessen Verordnung.

Da auf Gemeindeebene die Gefahrenzonen im GBZR geregelt werden, werden die Einschränkungen betreffend Erdbebengefahr im Abschnitt VI der Vorschriften erwähnt, auf welche ein Artikel der GBZR verweist (Vorlage für den Artikel siehe Anhang 7).

3.2.3. Gefahrenstufen

Gemäss den Empfehlungen des Bundes wird die Gefährdung in 4 Stufen unterteilt: *erhebliche, mittlere, geringe* und *Restgefährdung*.

Die Gefahrenstufen definieren sich in Abhängigkeit zweier variabler Parameter: der **Intensität** und der **Wahrscheinlichkeit** (des Eintretens) eines Ereignisses.

⁶ im Sinne von Art. 1 kWBG

⁷ Im Sinne von Art. 15 kWBV

⁸ vgl. Glossar, Anhang 1

Gefahrenstufen				
Gefährdung	erhebliche	mittlere	geringe	Restgefährdung
kartografische Markierung	rot	blau	gelb	gelb/weiss ⁹

Aus der Gefahrenstufe (G) und der Empfindlichkeit (E) (Wert) des zu schützenden Objekts ergibt sich das bestehende Risiko (R) (*gebräuchliche Formel: $R = G \times E$*).

4. Ausarbeitung der Gefahrenzonen

4.1. Einleitung

Die Gefahrenzonen werden beschrieben durch:

- **Pläne**
- und **Vorschriften**.

In den Plänen sind die Gefahrenzonen eingezeichnet. Die Vorschriften bestimmen die Eigentumsbeschränkungen und die Bauauflagen, die zu einer Gefahrenzone je nach Art der Gefährdung und Gefahrenstufe gehören.

Ein technischer Bericht vervollständigt das Dossier und beschreibt die Methoden, mit denen der Gefahrenzonenplan erstellt wurde.

4.2. Pläne

4.2.1. Allgemeines

Aus den Plänen¹⁰ gehen hervor (vgl. Art. 15 Abs. 1 kWBV):

- die 3 Arten der Gefährdung: jede Gefährdung wird auf einem eigenen Plan dargestellt;
- die 4 Gefahrenstufen nach den normierten Vorgaben der Empfehlungen und Richtlinien des Bundes;
- die wichtigsten Schutzobjekte: die Bauzonen (gemäss genehmigtem ZNP) und die wichtigen Infrastrukturen (Verkehrswege und Anlagen für die Stromversorgung);
- die untersuchten Perimeter.

Die Gefahrenzonenpläne sind die rechtlich verbindlichen Abbilder der Gefahrenkarten, welche selber lediglich Produkte spezifischer Untersuchungen sind und als solche nicht einem Verfahren unterzogen werden¹¹.

Der untersuchte Perimeter einer jeden Gefahrenzone muss im öffentlich aufgelegten Plan eingezeichnet sein, damit klar zwischen Zonen ohne Gefahr (weiss) und nicht untersuchten Zonen unterschieden werden kann.

⁹ vgl. Glossar, Anhang 1

¹⁰ vgl. Planvorlage in Anhang 4.

¹¹ d. h. einer öffentlichen Auflage oder einem Genehmigungsverfahren durch den Staatsrat. Vgl. zum Thema Rechtswirkung der Gefahrenkarten auch den Punkt 5.2.1.

Die Pläne der Gefahrenzonen werden in den Bauzonen im Massstab 1:2'000 und ausserhalb der Bauzone im Massstab 1:10'000 erstellt. Die Parzellierung wird innerhalb der Bauzonen eingezeichnet. Da allerdings die Grenzen der verschiedenen Gefahrenstufenzonen nie ganz genau sein können, vor allem nicht im Hektometerbereich der stark variierenden Topografie im Gebirge, kann ein Grundeigentümer, der sich durch diese Ungenauigkeiten benachteiligt fühlt, auf seine Kosten eine Expertise zur Feststellung des exakten Grenzverlaufs verlangen.

4.2.2 Verringerung der Gefahr

4.2.2.1 Allgemeines

Laut Art. 31 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG) kann der Eigentümer eines Baugrundstücks den Nachweis erbringen, dass die Gefährdung seines Grundstücks, oder auch des Zugangs zu seinem Grundstück, durch Sicherheitsmassnahmen angemessen berücksichtigt worden ist oder dass die Massnahmen überflüssig geworden sind, weil sich die Gefahrenlage günstig entwickelt hat.

Im Allgemeinen hat eine Einflussnahme auf die Gefährdung¹² selber (Umleitung eines Wasserlaufs) oder die Errichtung eines Dammes zur Folge, dass die Gefahr abgewendet oder wenigstens in ausreichendem Masse verringert werden kann, damit die Sicherheit dauerhaft erhöht wird. Eine solche Änderung der Lage schlägt sich konsequenterweise in der Gefahrenkarte nieder, indem die Farbe der Gefahrenstufe geändert wird (rot→weiss, rot→blau, usw.).

4.2.2.2 Hydrologische und nivo-glaziale Gefahren

Für diese beiden Gefahrenarten gilt, dass eine aktive kollektive Schutzmassnahme umgesetzt werden muss, welche die Gefahr abwendet oder mindestens ausreichend und dauerhaft verringert, damit das von ihr geschützte Gebiet definitiv einer niedrigeren Gefahrenstufe zugeordnet werden kann.

4.2.2.3 Geologische Gefahren

Für diese Gefahrenart kann keine kollektive Massnahme als dauerhaft gelten, es sei denn sie beseitigt die Gefährdung endgültig (zum Beispiel durch Sprengung). Doch jedes Auffangnetz kann einmal reissen, jeder Fallboden/Materialablagerungsraum ist einmal voll und auch eine Rutschung kann sich wieder in Bewegung setzen, wenn ihre Drainage verstopft. Deswegen ist für den regelmässigen Unterhalt der Schutzbauten zu sorgen und ein Nachlassen im Sicherheitsdenken nicht statthaft.

Aus diesem Grund wird eine künstliche Verminderung der Gefahr durch eine kollektive Sicherheitsmassnahme lediglich durch eine Schraffierung der betroffenen Gefahrenzone gekennzeichnet, die Farbe der ursprünglichen Gefahr für die Zone wird aber beibehalten. Falls die Notwendigkeit einer zusätzlichen Schutzmassnahme innerhalb der schraffierten Fläche besteht, so wird dies in der Vormeinung der kantonalen Fachstelle bestimmt.

¹² Oberbegriff für eine beliebige Gefahrenquelle.

Die Schraffierung der Fläche wird in den Gefahrenzonenplänen, die öffentlich aufgelegt und vom Staatsrat genehmigt werden, nicht wiedergegeben. Sie sind dagegen in den kommunalen Gefahrenkarten eingezeichnet, haben den gleichen Stellenwert wie die Gefahrenhinweiskarten und dienen der Information der Bevölkerung.

4.2.3 Besonderheiten zur hydrologischen Gefahr

Die Pläne müssen die Abschnitte der Wasserläufe deutlich bezeichnen. Wenn gewisse Abschnitte auf den Plänen vorkommen, die nicht untersucht worden sind (weil diese für die Gefahrenzonenausscheidung nicht massgebend waren), so sind diese zu kennzeichnen.

Für die Gefahrenstufen der Rhone wird ein angepasstes Stufenmodell angewendet, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind. Ist dies nicht der Fall ist, so gilt das Standardmodell.

4.3. Vorschriften zu den Eigentumsbeschränkungen und zu den Bauauflagen in Gefahrenzonen

4.3.1. Zweck und Inhalt der Vorschriften

Die Vorschriften begleiten den Gefahrenzonenplan. Sie bestimmen die notwendigen Massnahmen zum Schutz von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten:

- *Eigentumsbeschränkungen*
- *Bauauflagen*
- *organisatorische Massnahmen*

Die Eigentumsbeschränkungen sind Vorschriften, welche sowohl die dauerhafte oder zeitweilige Nutzung des Bodens (Grundeigentums) als auch die Errichtung jeglicher Bauten und Anlagen darauf einschränken oder verbieten können.

Die Bauauflagen sind Vorschriften, welche sehr präzise Kriterien für die Bauweise aufstellen (zu erfüllenden Bedingungen, Anzahl Stockwerke, Öffnungen, usw.).

Die organisatorischen Massnahmen sind in erster Linie Vorkehrungen zum Schutz von Menschenleben. Sie werden durch einen Notfall-Interventionsplan sowie einen Alarmierungs- und Evakuierungsplan konkretisiert, die jede Gemeinde erstellen und von der für zivile Sicherheit zuständigen kantonalen Behörde genehmigen lassen muss.

Die Vorschriften werden in Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes und der Richtlinien sowie der technischen Normen des jeweiligen Bereichs formuliert. Sie sind, wie die Pläne, öffentlich aufzulegen.

4.3.2. Allgemeine und besondere Vorschriften

Der Anhang 3 gibt ein Beispiel für die Vorschriften, so wie sie im Anhang des GBZR aufzuführen sind. Es gibt Vorschriften allgemeiner Art, aber auch solche, die sich ganz spezifisch auf die drei verschiedenen Gefährdungsarten beziehen. Die besonderen Vorschriften sind vom konkreten Fall abhängig.

Im Allgemeinen gelten folgende Vorschriften:

- für Zonen mit erheblicher Gefährdung (rot): grundsätzliches Bauverbot;
- für Zonen mit mittlerer Gefährdung (blau): Bauten sind möglich, aber nur nach einer technischen Expertise, die der Baugesuchsteller mitliefern muss, welche die Schutzauflagen und -bedingungen bestimmt;
- für Zonen mit geringer Gefährdung (gelb): Bauten sind möglich, aber nur aufgrund der Vormeinung der kantonalen Behörde, welche die Schutzauflagen und -bedingungen, üblicherweise im Einzelfall, bestimmt;
- für Zonen mit Restgefährdung (gelb/weiss): Bauten werden bewilligt in Abhängigkeit der Bauklassen¹³ gemäss SIA-Normen oder eventuell in Abhängigkeit der Siedlungsdichte. Die Vormeinung der kantonalen Behörde hält die Schutzauflagen und Schutzbestimmungen fest. Im Falle einer hydrologischen Gefahr ist von der Errichtung von Bauwerken abzusehen, die ein Hindernis für den Durchfluss im Restrisikobewirtschaftungskorridor darstellen können (z. Bsp. Querdamm).

Ausnahmen können nur gemacht werden für Bauten und Anlagen, die an einen bestimmten Standort gebunden sind oder die zu dem Zweck errichtet werden, eine bestehende Gefahr zu verringern. Der besondere Fall der Rhone wird unter 4.3.4 erläutert.

Die Zuständigkeiten und Baubewilligungsverfahren werden im Kapitel 6 geregelt.

4.3.3. Vorschriften zu den Bauabständen zu Gewässern

Neben den Auflagen aufgrund der Gefahrensituation muss auch jede ober- und unterirdische Baute und Anlage den Abstand zum Wasserlauf einhalten. Bis dazu eine spezifische Regulierung des Kantons vorliegt, kommen die Empfehlungen des Bundes zum Raumbedarf der Wasserläufe zur Anwendung.

Was die Rhone betrifft, so wird der nicht bebaubare « Rhone-Freiraum » am Dammfuss im Sachplan der 3. Rhonekorrektur definiert, der im Juni 2006 vom Staatsrat genehmigt wurde. Dieser Raum wird bei der Genehmigung des Nutzungsplans angepasst.

4.3.4. Sonderregelungen für die Rhone¹⁴

Die Gefährdung im Fall der Rhone wird durch ein besonderes Gefahrenstufenmodell beschrieben, welches unter gewissen Voraussetzungen gilt und gemäss welchem allenfalls auch in einer Zone mit erheblicher Gefahr (rot) gebaut werden darf. In Anhang 6 werden diese Sonderregelungen sowie die Ausscheidung der Gefahrenzonen, die Abwicklung der Bauverfahren und provisorischen Vorkehrungen geschildert.

¹³ Siehe Anhang 1, Glossar

¹⁴ Rhoneprojekt, 3. Rhonekorrektur, technischer Bericht, Einschätzung der Gefahrenstufen, Oktober 2008; siehe auch Anhang 6: Sonderregelungen für die Rhone.

4.4. Technischer Bericht

Im technischen Bericht, der die Pläne und die Vorschriften zu den Gefahrenzonen begleitet, wird beschrieben, wie die Gefahrenkarten hergestellt wurden. Es werden die Hypothesen und die berücksichtigten Szenarien dargestellt, und es wird auch eine Aussage über die zu erwartende Genauigkeit, mit welcher sich die Perimeter bestimmen lassen, gemacht. Der Bericht gibt auch einen Überblick über die aktiven Schutzmassnahmen und die organisatorischen Massnahmen, und auch darüber, wie diese zu planen sind.

Der technische Bericht sollte auch eine Gesamtübersicht bieten über die Gefahrenzonen, die bereits genehmigt sind, und solchen, die dem Genehmigungsverfahren unterstehen und, wenn möglich, denjenigen, die zuerst noch untersucht werden müssen, bevor sie ebenfalls dem Verfahren unterzogen werden.

Der technische Bericht ist nicht Bestandteil der Unterlagen, die der kantonalen Behörde zur Genehmigung unterbreitet werden.

5. Genehmigungsverfahren der Gefahrenzonen

5.1. Einleitung

Gefahrenzonen sind die rechtlich verbindliche Form der Gefahrenkarten, da sie von der zuständigen kantonalen Behörde bestätigt werden. Sie fügen zudem das technische Wissen um die Gefahrenlage in die Raumplanung ein, damit diese dieses Wissen mit raumplanerischen Mitteln umsetzen kann.

5.2. Gefahrenhinweiskarten und normierte Gefahrenkarten

5.2.1. Allgemeines

Gefahrenkarten im Sinne von Art. 14 Abs. 2 kWBV sind «technische Dokumente, die als Grundlage für die Ausscheidung der Gefahrenzonen dienen». Damit dies möglich ist, müssen sie entsprechend den Empfehlungen des Bundes genormt werden, wodurch sehr viel genauere Dokumente entstehen. Gefahrenkarten geben den Wissensstand über die Gefahren zum Zeitpunkt ihrer Erstellung wieder.

Nicht normierte Karten werden Gefahren*hinweiskarten* genannt. Dies sind Gefahrenkarten, die nicht vollständig den Empfehlungen des Bundes entsprechen und deshalb auch nicht als Grundlage für öffentlich aufzulegende und zu genehmigende Gefahrenzonen dienen können. In dieser Hinsicht eine Ausnahme ist die Gefahrenhinweiskarte zur Rhone, die Bestandteil des vom Staatsrat 2006 genehmigten Sachplans ist.

Die Gefahrenhinweiskarte dient im Rahmen der kommunalen Gefahrenkarte als Mittel, damit der Sicherheitsaspekt nicht vergessen geht. Durch sie wird die zuständige Behörde darauf aufmerksam gemacht, dass für jedes Bauvorhaben in einem gefährdeten Gebiet eine genormte Gefahrenkarte zusammen mit dem Baugesuch eingereicht werden muss. Je nach Höhe des bestehenden Risikos entscheidet die Gemeinde über die Untersuchungen zur Normierung der Gefahrenhinweiskarte.

Eine normierte Gefahrenkarte wird je nach Bedarf in einem Massstab zwischen 1:2'000 und 1:10'000 erstellt. Sie wird in Gefahrenzonen umgesetzt und als solche dem Verfahren der öffentlichen Auflage und dem Genehmigungsverfahren durch den Staatsrat unterstellt.

5.2.2. Hydrologische Gefahrenkarten

5.2.2.1. Im Allgemeinen

Wenn keine oder nur wenige schützenswerte Objekte vorhanden sind, genügt allenfalls eine Gefahrenhinweiskarte. Diese wird üblicherweise im Massstab 1:25'000 angefertigt und liefert ungefähre Angaben über das mögliche Ausmass eines Extremereignisses.

Die Erstellung der Gefahrenkarte ist Sache des Eigentümers des Gewässers: für die Rhone und den Genfersee ist dies der Kanton, für die übrigen Gewässer die Gemeinden. Die Gefahrenkarten werden von Expertenteams ausgearbeitet und umfassen oft Gebiete, die sich auf mehrere Gemeinden verteilen. Am Beispiel einer Hochwasser-Gefahrenkarte lassen sich die folgenden Arbeitsschritte festhalten: Hydrologisches Gutachten, Erstellung von Ereigniskarten, Schutzbauten- und Ereigniskatastern, Entwicklung von Gefahrenszenarien für unterschiedliche Eintretenshäufigkeiten, Berechnungen der übertretenden Wasser- und Materialmasse, Erstellung einer Intensitätskarte für jedes Szenario und schliesslich die Zusammenstellung der Gefahrenkarte als Ganzes. Eine Beurteilung der bestehenden Sicherheitsmängel ermöglicht eine Einschätzung der potentiellen Schäden im Ereignisfall. Meistens, und besonders bei schwerwiegenden Mängeln, macht die Untersuchung auch einen Vorschlag für mögliche Massnahmen und Angaben zur Entwicklung der Gefahrenlage.

5.2.2.2. Rhone

Aufgrund des Gefahrenpotentials der Rhone und der Risiken, die sich ergeben, wenn ein Gebiet, durch welches ein Fluss fliesst, während 50 Jahren sehr stark bebaut wird, muss der Überschwemmungsgefahr durch Anwendung zweier Arten von Karten Rechnung getragen werden:

1. Gefahrenhinweiskarte (Massstab 1:25'000), bekannt und allgemein anerkannt bildet sie die aktuelle Situation ab.
2. normierte Gefahrenkarte (Massstab 1:10'000), in Erarbeitung.
 - Die Karte wird angewendet, sobald sie von den kantonalen und eidgenössischen Experten geprüft (wissenschaftlich anerkannt) worden ist.
 - Diese Karte (Gefahrenzonen) wird in Form eines Planentwurfs öffentlich aufgelegt.

5.2.3. Geologische Gefahrenkarten

Manchmal wird eine Karte auch als Hinweiskarte bezeichnet, wenn sie vor Herausgabe der Empfehlungen des Bundes (1997) erstellt worden ist und wenn sich eine normgerechte Anpassung nicht lohnt, da es keine nennenswerten Risiken auf dem Gebiet der Karte gibt. Durch das Bestehen einer solchen Gefahrenhinweiskarte wird erreicht, dass bei den kommunalen Gefahrenkarten nicht vergessen geht, die Durchführung eines neuen Bauprojekts in dem Gebiet vom Erstellen einer normierten Gefahrenkarte abhängig zu machen.

5.2.4. Karte der nivo-glazialen Gefahren

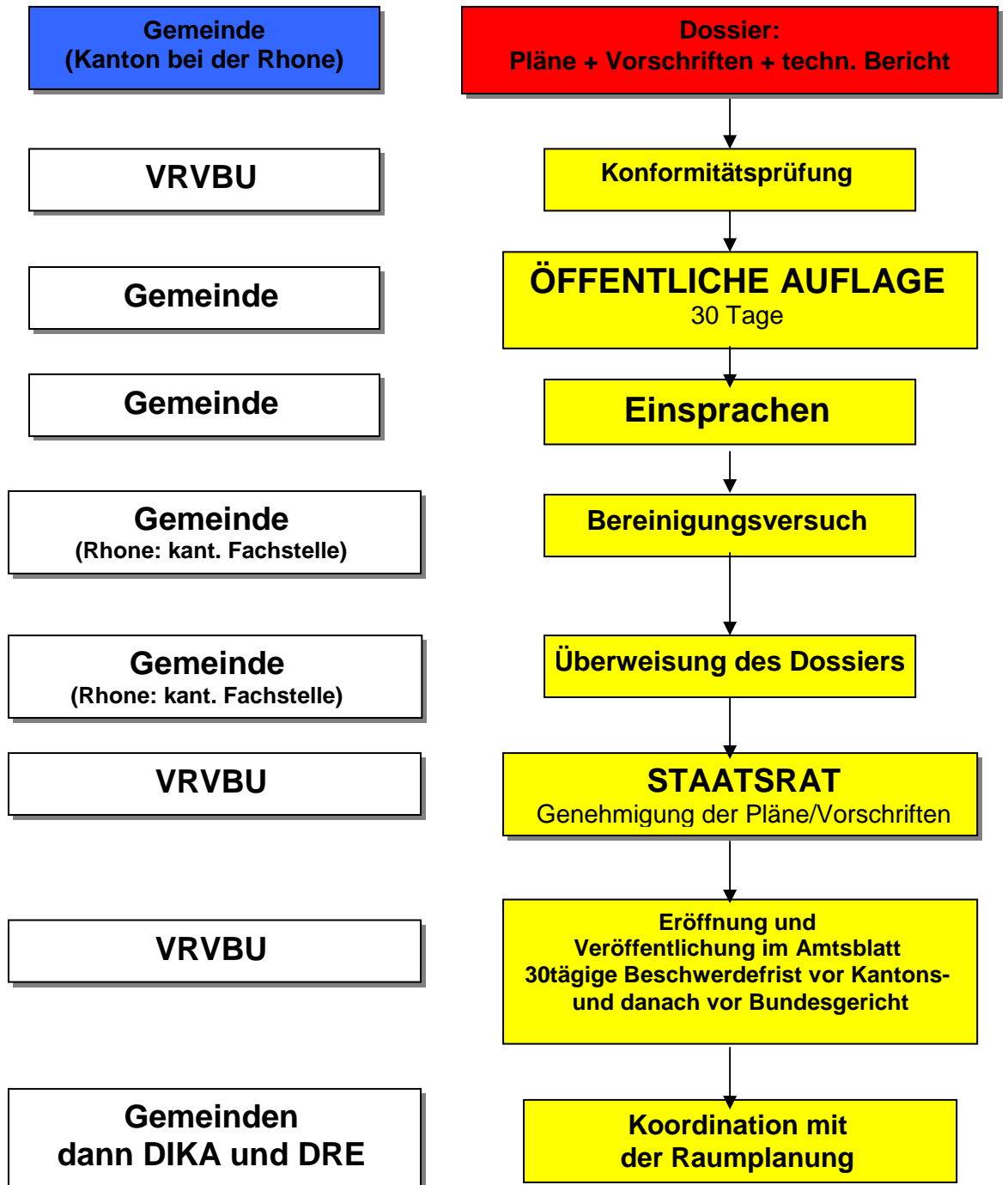
Wie bei den hydrologischen Gefahren kann eine Gefahrenhinweiskarte genügen, wenn keine nennenswerten Risiken bestehen. Die Hinweiskarte liefert im Massstab 1:25'000 grobe Hinweise auf das mögliche Ausmass von Extremereignissen.

Die Lawinengefahrenkarte berücksichtigt die Wirkung der bestehenden Schutzbauten, jedoch nur wenn diese sich in den vergangen 5 bis 10 Jahren als zuverlässig erwiesen haben und wenn deren Fortbestand gesichert ist.

5.3. Allgemeine Vorgehensweise

- Aufgrund der Auswirkungen, welche die Ausscheidung von Gefahrenzonen auf die Planung der Bodennutzung, insbesondere auf die Bauzonen, haben kann, erfordert die Garantie der Rechtssicherheit ein baldmöglichstes und mit den ZNP-Änderungen koordiniertes Vorgehen, vor allem in den Gebieten, wo sich Gefahrenzone und Bauzone überschneiden.
- Die entscheidenden Verfahrensschritte sind die öffentliche Planaufgabe in der Gemeinde und die Plangenehmigung der kantonalen Behörde.
- Da es sich um ein komplexes Unterfangen handelt, bei dem grosse Interessen auf dem Spiel stehen, empfiehlt es sich, die Öffentlichkeit noch vor der Planaufgabe darüber zu informieren. Die Initiative dazu liegt bei der kommunalen Behörde (im Fall der Rhone beim Kanton), in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen.
- Selbst bei den grossflächigen Gemeinden lohnt es sich, ein einziges Verfahren einzuleiten für das gesamte Gemeindegebiet und für alle Gefahrenarten.
- Die Gefahrenzonenentwürfe im Fall der Rhone werden zusammen genommen und in einem Mal in den Gemeinden öffentlich aufgelegt.

5.4. Die Schritte des Genehmigungsverfahrens für die Gefahrenzonen



5.4.1. «Steuerung»

Das Verfahren wird von einer einzigen Person des VRVBU gesteuert. Diese Person berät die gesuchstellende Behörde und begleitet sie durch das ganze Verfahren. Für die technischen Aspekte zieht sie je nach Art der Naturgefahr eine zuständige kantonale Fachperson hinzu.

5.4.2. Erstellung des technischen Dossiers

Folgende Dokumente sind öffentlich aufzulegen:

- . die **Pläne** der Gefahrenzonen (siehe § 4.2.),
- . die **Vorschriften** (zu den Eigentumsbeschränkungen und den Bauauflagen; siehe § 4.3.).

Ein technischer **Bericht** (erläuterndes Dokument; siehe § 4.4.) wird diesen Unterlagen beigelegt, dieser ist aber nicht Gegenstand der öffentlichen Auflage und gegen ihn kann folglich auch keine Einsprache erhoben werden.

Diese Dokumente werden in Verantwortung der kommunalen Behörde ausgearbeitet (bei der Rhone der Kanton), die bei Bedarf externe Fachstellen hinzuziehen kann.

Vor der öffentlichen Auflage müssen die Dokumente dem VRVBU unterbreitet werden, der sie seinerseits zwecks Konformitätsprüfung an die zuständige kantonale Fachstelle überweist.

5.4.3. Öffentliche Auflage

Sobald das Einverständnis des VRVBU vorliegt, wird das technische Dossier mit den zwei oben erwähnten Bestandteilen während 30 Tagen von der betreffenden Gemeinde durch Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatt öffentlich aufgelegt. Im Fall der Rhone und des Genfersees entscheidet die kantonale Fachstelle über die öffentliche Auflage.

5.4.4. Einsprachen

Einsprachen müssen ausreichend begründet werden. Es werden ausschliesslich Rügen zugelassen, welche den Zonenverlauf, die Gefahrenstufe, den Inhalt der Eigentumsbeschränkungen oder der Bauauflagen betreffen. Sämtliche Rügen privatrechtlicher Natur werden nicht zugelassen.

Die Einsprachen müssen ein Angebot zur Erbringung eines Beweismittels enthalten, das geeignet ist, die aufgestellten Behauptungen zu belegen (z. Bsp. das Angebot, eine Untersuchung auf Kosten des Einsprechers durchzuführen).

Schliesslich müssen die Anträge der Einsprache klar formuliert sein.

5.4.5. Bereinigung der Einsprachen

Die kommunale (bzw. kantonale für die Rhone) Behörde ist bestrebt, die Einsprachen zu bereinigen. Sie tut dies unter Aufbietung der geeigneten Mittel (Korrespondenz, Ortsbesichtigungen, Besprechungen, usw.) und wenn nötig mit Hilfe der kantonalen Fachstelle. Sie führt ein Protokoll über das Bereinigungsverfahren und hält insbesondere den Ausgang des Verfahrens fest.

5.4.6. Überweisung des Dossiers an den Kanton

Die kommunale Behörde überweist an den VRVBU:

- . das vollständige technische Dossier (Pläne, Vorschriften und technischer Bericht),
- . allfällige Einsprachen (im Original, inkl. Briefumschläge mit Poststempel),

- . eine Bescheinigung der öffentlichen Auflage sowie ihre Vormeinung zu den Einsprachen und zum Bereinigungsverfahren.

Das technische Dossier ist in fünffacher Ausführung einzureichen (damit es gleichzeitig von mehreren betreffenden Stellen geprüft werden kann). Jedes Exemplar muss von der kommunalen Behörde unterzeichnet sein.

5.4.7. Instruktionsverfahren

Das Instruktionsverfahren wird vom VRVBU geleitet. Es besteht aus der Einholung der Stellungnahmen der betreffenden kantonalen Dienststellen, einer allfälligen Ortsbesichtigung, einer allfälligen Gegenexpertise oder anderen zweckdienlichen Mitteln.

5.4.8. Entscheid des Staatsrats

Der Entscheid des Staatsrates besteht in der Genehmigung der Gefahrenzonenpläne und der Vorschriften (mit oder ohne Änderungen), einschliesslich der Behandlung der Einsprachen (Annahme oder Ablehnung der Entwurfänderungen, die sich aus den Einsprachen ergeben).

Der Entscheid sowie je ein Exemplar des Plans, der Vorschriften und des technischen Berichts werden der gesuchstellenden Behörde, allfälligen Beschwerdeführern und jeder beteiligten Dienststelle des Kantons zugestellt.

Gegen den den Entscheid des Staatsrates kann innert 30 Tagen beim Kantonsgericht Beschwerde eingereicht werden.

5.5. Anpassung der Gefahrenzonenpläne

Die Gefahrenzonenpläne dürfen nur die zum Zeitpunkt ihrer Erstellung real existierende Gefährdung wiedergeben. Nur eine bestehende Gefahr, nicht aber eine künftige, darf massgebend für die Ausscheidung als Gefahrenzone sein.

Wenn eine Gefahrenursache sich verändert und die Gefahr, die von ihr ausgeht, zwar oft nicht beseitigt, aber doch durch Schutzbauten (Flusskorrekturen, Bodenstabilisierungen, usw.) verringert wird, so kann dadurch eine Aktualisierung der Gefahrenzonen notwendig werden. Für eine solche Anpassung kann ein vereinfachtes Verfahren gewählt werden, indem auf die öffentliche Auflage verzichtet wird, vorausgesetzt die Anpassungen sind von geringem Umfang und die Grundeigentümer haben schriftlich ihr Einverständnis dazu gegeben, bzw. ihnen wurde die Gelegenheit zur Einsprache eingeräumt (Art. 17 Abs 2 kWBV).

Die Berücksichtigung einer künftigen Verringerung der Gefahr ist nur unter ganz bestimmten Bedingungen zulässig, insbesondere wenn sich eine Schutzbaute zur Verringerung der Gefahr bereits in Bau befindet. Der Plan wird auf jeden Fall nicht genehmigt, bevor der Bau der Schutzvorkehrung beendet ist.

6. Leitung von Baubewilligungsverfahren

6.1. Einleitung

Die für Baubewilligungen zuständigen Behörden sind verpflichtet, die Gefahrenkarten, oder wenn keine solchen vorhanden sind, die Gefahrenhinweiskarten zu beachten, sobald diese von der kantonalen Fachstelle anerkannt worden sind und nachdem nach der öffentlichen Auflage in absehbarer Zeit das formelle Plangenehmigungsverfahren eingeleitet werden wird. Aber auch wenn überhaupt keine Karte vorliegen sollte, müssen sie, sobald eine Gefahr bekannt ist, die notwendigen Massnahmen treffen. Die Gefahrenkarten sind ein unverzichtbares Mittel, auf welches sich Vormeinungen und Entscheide zu Baugesuchen stützen können. Somit stellen die Gefahrenkarten eine Absicherung bzgl. der Haftung einer Behörde für ihren Entscheid dar. Eine Behörde dagegen, die verfügbare Daten der Gefahrenkarte bei einem Entscheid ausser Acht lässt, kann dafür haftbar gemacht werden (vgl. Rolf Lüthi, Rechtliche Aspekte im Zusammenhang mit der Gefahrenkarte, Planat, 5/2004, S. 39ff.)

Wenn die zuständige Behörde in einem Baubewilligungsverfahren nicht die Vormeinung der kantonalen Fachstelle einholt oder von ihr abweicht, so macht sie sich nach den ordentlichen Rechtsbestimmungen (insbesondere des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger vom 10. Mai 1978) haftbar im Falle von Schäden, die auf die Nichtanwendung der Bestimmungen über die Naturgefahren zurückzuführen sind.

Betreffend die Absicherung des Rechtsschutzes und der privaten Haftpflicht sei auf den *Schlussbericht der tripartiten Kommission vom 9. Mai 2007* verwiesen.

Nach der Genehmigung der Gefahrenzonen (Pläne und Vorschriften) durch den Staatsrat sind diese für die Behörden verbindlich.

Die Behörden sind befugt, vorläufige Massnahmen zu treffen, ausgehend von Gefahrenzonenplänen oder wenn noch keine Gefahrenkarten und auch keine Gefahrenhinweiskarten vorhanden sind.¹⁵

6.2. Zuständigkeit für die Baubewilligungen

Einer Baubewilligung im weiteren Sinn untersteht jedes Vorhaben zur Errichtung einer Baute, einer Anlage, deren Änderung/Vergrösserung oder deren Zweckänderung.

Gemäss kantonalem Baugesetz sind die folgenden Behörden zuständig:

- die Gemeinden für Bauvorhaben innerhalb der Bauzone,
- die kantonale Baukommission (KBK) für solche ausserhalb der Bauzone.

Wenn eine Baubewilligung auf der Grundlage des kWBG oder des Strassengesetzes zu erteilen ist, so ist der Staatsrat die zuständige Behörde. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten, die von anderen Rechtsvorschriften des Baurechts im weitesten Sinne festgelegt werden.¹⁶

¹⁵ siehe dazu auch weiter unten unter 6.5., Baubewilligungen in der Übergangszeit.

¹⁶ Im Sinne der Art. 22 und 24 RPG: Genehmigung der Ausführungspläne gemäss den Rechtsbestimmungen zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte, Genehmigung der Projektpläne zur Melioration gemäss den Rechtsbestimmungen zur Landwirtschaft, usw.

6.3. Vormeinungen der kantonalen Fachstellen

6.3.1. Die kantonalen Fachstellen

- für hydrologische Gefahren:
 - Wasserbau : Ingenieur für Wasserbau der DSFB
 - Rhone: Ingenieur der Rhone;
- für nivo-glaziale Gefahren: Sektion Naturgefahren der DWL;
- für geologische Gefahren: der Kantonsgeologe.

6.3.2. Verpflichtung zur Einholung der Vormeinung

Die kantonalen Vorschriften des Baurechts (Art. 42 BauV) verpflichten die Gemeinden, jedes Baugesuch für ein Projekt (Baute, Anlage oder deren Änderung) auf einem von der Natur gefährdeten Gebiet an das kantonale Bausekretariat (KBS) zu übermitteln, welches sodann eine Vormeinung der kantonalen Fachstelle einholt. Das KBS holt bei der Fachstelle auch eine Vormeinung ein zu Projekten, die in die Zuständigkeit der KBK fallen. Der Art. 38 kWBV schreibt zudem vor, dass zu jedem Baugesuch für eine Baute oder eine Anlage, die sich in einem Abstand von weniger als 50 m zu einem Gewässer befindet, eine Vormeinung der Dienststelle für Wasserbau notwendig ist.

Diese Pflicht zur Einholung einer Vormeinung der kantonalen Fachstelle kann in Analogie auch auf andere Baubewilligungsverfahren im weiteren Sinn angewendet werden.

6.3.3. Inhalt der Vormeinung

6.3.3.1. Im Allgemeinen

In der Vormeinung wird die Lage des Bauobjekts innerhalb der Gefahrenzone oder des Gewässerraums analysiert. Wenn nötig, legt sie bauliche Beschränkungen oder Auflagen fest, die sich aus der Lage des Objekts ergeben.

6.3.3.2. Im Besonderen

- Begriff der Bewohnbarkeit einer Baute:

Die Bewohnbarkeit ist im weiteren Sinne zu begreifen und beschränkt sich daher nicht etwa auf die Schlafzimmer sondern schliesst auch jeden Raum mit ein, in dem sich Personen, und sei es auch nur für eine kurze Dauer, aufhalten.

- Verringerung der Gefahr durch kollektive und/oder individuelle Massnahmen:

a) Wenn eine Gefahr (vgl. 4.2.2) nicht endgültig wegfällt, kann sie durch passive Massnahmen, die auf die Gefahrenursache direkt einwirken oder ein Hindernis zwischen die Gefahr und das Schutzobjekt stellen, wohl verringert aber niemals ganz beseitigt werden.

b) Zum Schutz gefährdeter Objekte sind passive Kollektivmassnahmen zu bevorzugen. Ist dies nicht möglich, so können aktive Kollektivmassnahmen angeordnet werden, die nach ihrem Kosten-Wirksamkeitswert subventioniert werden. Die Wahl der Kollektivmassnahme trifft die zuständige Behörde (der

Gemeinde oder des Kantons für den Genfersee und die Rhone) im Einvernehmen mit der kantonalen Fachperson und der Behörde, die über die Subventionierung entscheidet. Kollektivmassnahmen können durch Individualmassnahmen (zu Lasten des Baugesuchstellers) ergänzt werden, die am gefährdeten Objekt selber oder in dessen unmittelbaren Umgebung vorgenommen werden. Über solche Individualmassnahmen befindet in alleiniger Kompetenz die kantonale Fachstelle.

Es ist denkbar, dass in Erwartung eines subventionierten Schutzprojekts mit Privaten eine Vereinbarung zur Errichtung und insbesondere zur Kostenübernahme für eine Schutzbaute eingegangen wird. In diesem Fall sollte die kantonale Fachstelle ihre positive Vormeinung zu so einem Projekt nur dann abgeben, wenn eine formelle Garantie gegeben wird, dass das subventionierte Projekt innert nützlicher Frist durchgeführt wird.

Solche Projekte auf private Initiative hin sollten nur gestattet werden, wenn eine gewisse Dringlichkeit gegeben ist und wenn kein entsprechendes öffentlich subventioniertes Projekt vorliegt; auch darf sich daraus keine Verschlechterung der Sicherheitslage für die umliegenden Parzellen ergeben.

6.4. Kontrolle der Einhaltung der Baubewilligung

Jeder Bau oder Umbau, der unter Auflagen in einer Gefahrenzone errichtet wird, muss Gegenstand eines *Konformitätsberichts* sein. Dieser wird vom Ingenieurbüro, das der Baugesuchsteller beauftragt hat, erstellt. Dieser Bericht bescheinigt, dass die Zweckmässigkeit der vom Ingenieurbüro empfohlenen und von der kantonalen Dienststelle akzeptierten Schutzmassnahmen korrekt und vollständig umgesetzt wurde.

Es obliegt der zuständigen Behörde (der Gemeinde oder der KBK bei Bauten ausserhalb der Bauzone), diesen Bericht einzufordern. Auf Ersuchen der kantonalen Fachstelle überweist ihr die für die Baubewilligung zuständige Behörde den Bericht zur Kontrolle.

In Übereinstimmung mit Art. 59 der kantonalen Bauverordnung erteilt die zuständige Behörde die *Bezugs- bzw. Betriebsbewilligung* auf der Grundlage des Konformitätsberichts. Diese Bewilligung erfolgt in Form eines formellen Entscheids, welcher mittels Beschwerde angefochten werden kann. Bei Nichterfüllung der ihr obliegenden Pflichten macht sich die für die Baubewilligung zuständige Behörde haftbar für den Fall, dass der Inhaber der Baute/Anlage einen Schaden erleidet, unter Vorbehalt einer Mitverantwortung, welche Letzterer zu tragen hat, wenn er seinerseits gegen den Inhalt der obgenannten Bewilligung verstossen hat.

6.5. Übergangszeit und vorläufige Massnahmen

6.5.1 Im Allgemeinen

Sobald die für die Baubewilligung zuständige Behörde Kenntnis der von der kantonalen Fachstelle anerkannten Gefahrenkarten hat, muss sie die strittigen Verfahren mit Bauvorhaben, die in Konflikt zu den Gefahrenkarten stehen, regeln, solange bis die Gefahrenzonen in Kraft treten. Dazu stützt sie sich auf die Vormeinung der kantonalen Fachstelle. Von Gesetzes wegen ist die Behörde, sobald sie die Kenntnis einer der kantonalen Fachstelle unbekanntem Gefährdung erlangt, dazu verpflichtet, alle notwendigen Massnahmen zu treffen, nachdem sie die kantonale Fachstelle darüber informiert und deren Vormeinung dazu eingeholt hat.

- *Wenn lediglich Gefahrenkarten vorliegen:*
Die für die Baubewilligung zuständige Behörde kann im Einzelfall Entscheide fällen, die punktuell von den Vorschriften des GBZR abweichen, sofern die Vormeinung der kantonalen Fachstelle berücksichtigt wird (Art. 18 Abs. 3 kWBG und 18 Abs. 1 und 2 kWBV). Eine allgemeingültige Abweichung für ein Gebiet kann nur gemacht werden, indem das Gebiet als Planungszone ausgeschieden wird (gemäss Art 15 kWBG und 18 Abs. 1 und 2 kWBV).
- *Während des Ausscheidungsverfahrens der Gefahrenzonen:*
Die zuständige Baubehörde kann beschliessen, alle Baugesuche (ausserhalb der Bauzonen) auszusetzen, die in Widerspruch zu den vorgesehenen Gefahrenzonen stehen (Art. 20 kWBG und 18 Abs. 3 kWBV).
Eine allgemeingültige Abweichung für ein Gebiet (innerhalb der Bauzonen) kann nur gemacht werden, indem das Gebiet als Planungszone ausgeschieden wird (gemäss Art. 15 kWBG und 18 Abs. 1 und 2 kWBV).
- *Wenn rechtsgültige Gefahrenzonen vorhanden sind:*
Die kommunale Behörde kann auch allgemein vom ZNP/GBZR abweichen, indem sie eine Planungszone gemäss Raumplanung ausscheidet (Art. 27 kRPG und 18 Abs. 4 kWBV), im Hinblick auf den Erlass spezifischer Vorschriften der Raumplanung.

6.5.2 Betreffend Rhone (siehe Anhang 6)

7. Anhänge

1. Glossar
2. Rechtliche Grundlagen
3. Vorlagen für Vorschriften
4. Planvorlage
5. Beispiel für einen technischen Bericht
6. Sonderregelungen Rhone
7. Vorlage für Bestimmung/Verweis in der GBZR
8. Vorlage für die Bekanntmachung der öffentlichen Auflage im Amtsblatt

ANHANG 1: GLOSSAR

Die hier angeführten Definitionen stammen aus der Terminologie-Datenbank des Bundes (TERMDAT) sowie aus dem «Wörterbuch Hochwasserschutz» von Loat - Meier (BWG 2003).

Bedrohung Gefahr, die sich ganz konkret auf eine spezifische Situation oder ein spezifisches Objekt bezieht.

GBZR Bau- und Zonenreglement der Gemeinde (gemäss Art. 13 kRPG)

Gefahr Zustand, Umstand oder Vorgang, aus dem ein Schaden für Mensch, Umwelt und/oder Sachwerte entstehen kann.

Die Eintretenswahrscheinlichkeit wird durch die Wiederkehrperiode in Jahren angegeben. Dies ist die mittlere Dauer zwischen zwei Ereignissen gegebener Grösse.

Gefahr, geologische Diese Naturgefahr ist meist eine Folge heimtückischer und irreversibler Veränderungen im Bodenuntergrund nach der Versickerung von Niederschlagswasser. Darauf können Ereignisse von grosser Tragweite (Rutschungen, Sackungen oder Bodenabsenkungen und Bergstürze) oder von grosser örtlicher Heftigkeit (Hangmure, Steinschläge nach heftigen Niederschlägen oder Gefrier-Auftau-Zyklen usw.) eintreten.

Da diese Ereignisse irreversible Terrainveränderungen bewirken, d. h. ganze Hänge zerstören können, ist es selten möglich, dauerhaft wirksame Schutzmassnahmen dagegen zu ergreifen.

Gefahr, hydrologische

Die Wahrscheinlichkeit wird als *erhebliche* angesehen, wenn mit einer Wiederkehrperiode von unter 30 Jahren gerechnet werden muss. Sie gilt als *mittlere*, wenn alle 30 bis 100 Jahre mit einem Ereignis zu rechnen ist, als *geringe* bei über 100-jährlichem Eintreten, oder sogar als *sehr geringe*, wenn die Wiederkehrperiode deutlich über 100 Jahren oder sogar in der Grössenordnung von 1000 Jahren liegt.

Die Kriterien für hydrologische Ereignisse, wie Überschwemmungen, Ufererosionen und Murgänge, sind in der folgenden Grafik dargestellt:



Gefahr, nivoglaziale

Es werden drei Gefahrenstufen unterschieden und durch die Farben rot, blau und gelb gekennzeichnet:

- rote Zone
 - a) Lawinenwahrscheinlichkeit liegt bei unter 300 Jahren mit Druckeinwirkungen grösser oder gleich 30 kN/m^2 .
 - b) Lawinenwahrscheinlichkeit liegt bei unter 30 Jahren mit Druckeinwirkungen zwischen 3 und 30 kN/m^2 .
- blaue Zone
 - a) Lawinenwahrscheinlichkeit liegt zwischen 30 und 300 Jahren mit Druckeinwirkungen zwischen 3 und 30 kN/m^2 .
 - b) Lawinenwahrscheinlichkeit liegt bei unter 30 Jahren mit Druckeinwirkungen unter 3 kN/m^2 .
- gelbe Zone
 - a) Lawinenwahrscheinlichkeit liegt bei über 30 Jahren mit Druckeinwirkungen unter 3 kN/m^2 .
 - b) Lawinenwahrscheinlichkeit liegt bei über 300 Jahren.

Gefährdung

Gefahr, die sich ganz konkret auf eine bestimmte Situation oder ein bestimmtes Objekt bezieht.

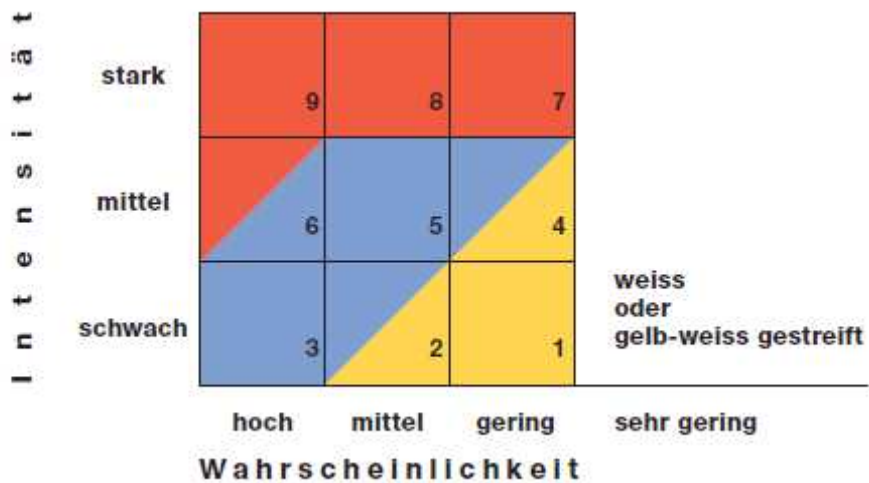
Diese Definition liegt bereits für den Begriff Bedrohung vor!!!

Gefahrenkarte Technisches Dokument, das nach wissenschaftlichen Kriterien erstellt wird und Aussagen über einen genau definierten Untersuchungsperimeter macht. Die Kriterien sind nach den Empfehlungen des Bundes normiert worden. Im begleitenden Bericht befinden sich detaillierte Angaben zur Gefahrenart und zur Gefahrenstufe. Er beschreibt die räumliche Ausdehnung der gefährlichen Prozesse anhand von Szenarien, die mit der kantonalen Fachperson besprochen worden sind. Die Gefahrenkarte ist die wesentliche Grundlage, auf welcher die Gefahrenzonenpläne erstellt werden.

Gefahrenstufe Entsprechend der untenstehenden Grafik, die den Empfehlungen des Bundes entnommen ist, wird die Gefahr eingeteilt in:

erhebliche Gefahr rot: starke Intensität der Gefährdung für das Leben von Menschen, Gefahr der Zerstörung der in dieser Zone befindlichen Objekte.

- *mittlere* Gefahr blau: Zusammenwirken von Intensität und Wahrscheinlichkeit. Es muss grundsätzlich mit der teilweisen Zerstörung von Objekten in dieser Zone gerechnet werden.
- *geringe* Gefahr gelb: Zusammenwirken von Intensität und Wahrscheinlichkeit ist möglich. Es muss mit geringen Sachschäden an Objekten in dieser Zone gerechnet werden.
- *Restgefährdung* gelb/weiss: Das Eintreten eines Ereignisses, selbst wenn dieses potentiell zu Schäden führen kann, ist wenig wahrscheinlich (Wiederkehrperiode ≥ 300 Jahre). Dem Ereignis kann Rechnung getragen werden, indem Überwachungs- und Raumplanungsmassnahmen ergriffen werden oder andere Massnahmen, die nur im Eintretensfall notwendig werden.



Gefahrenzone Gebiet, auf welchem durch polizeiliche Massnahmen die Nutzung des Bodens auf einer eingegrenzten Grundfläche (Zone) anhand eines Plans und Vorschriften eingeschränkt wird.

Grundstück Jede Bodenfläche, die vom Menschen in einer bestimmten Weise genutzt wird oder auf welcher sich Tiere oder erhebliche Sachwerte befinden (im Sinne des Art. 31 Abs. 4 KRPG).

KBK	Kantonale Baukommission
Murgang	Schnell oder langsam fliessendes Gemenge aus Wasser und Feststoffen, das, oft in Schüben, durch das Gerinne oder durch alte Hangfurchen zu Tal fliesst. Der Anteil der Feststoffanteil ist sehr hoch (30 – 60%).
Risiko	Grösse und Wahrscheinlichkeit eines möglichen Schadens, ausgedrückt als Produkt von Gefahr mal Empfindlichkeit.
Sachwert, erheblicher	Jede bewegliche oder unbewegliche Sache von einem gewissen (kulturellen?) Wert (im Sinne von Art. 1 kWBG und 16 kWBV).
Schutzziel	Mass der angestrebten Sicherheit, in Abhängigkeit der Bedeutung der zu schützenden Güter, das durch die Schutzmassnahmen erreicht werden soll.
Vorschriften	Dokument, das zu den Gefahrenzonenplänen gehört und rechtsverbindliche Vorschriften zu den Eigentumsbeschränkungen und zu den Bauauflagen enthält, die der Sicherheit der Menschen, der Tiere und der erheblichen Sachwerte dienen sollen.
ZNP	Zonennutzungsplan (gemäss Art. 11 kRPG)

ANHANG 2 : RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Bundesrecht

- Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (Wasserbaugesetz, WBG, SR 721.100)
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0).
- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700)
- Verordnung über den Wasserbau vom 2. November 1994 (Wasserbauverordnung, WBV, SR 721.100.1)
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV, SR 921.01)
- Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1)
- Richtlinien und Empfehlungen des Bundes zum Thema Naturgefahren:
 - Hochwasserschutz an Fliessgewässern. Wegleitung. Bundesamt für Wasser und Geologie, 2001
 - Empfehlung Raumplanung und Naturgefahren, Bundesamt für Raumentwicklung, Bundesamt für Wasser und Geologie und Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, 2005
 - Richtlinien zur Berücksichtigung der Lawinengefahr bei raumwirksamen Tätigkeiten, Bundesamt für Forstwesen, 1984
 - PLANAT, Rolf Lüthi, Rechtliche Aspekte im Zusammenhang mit der Gefahrenkarte, 2004

Kantonsrecht

- Gesetz über den Wasserbau vom 15. März 2007 (kWBG, SR/VS 721.1)
- Verordnung über den Wasserbau vom 5. Dezember 2007 (kWBV, SR/VS 721.100)
- Gesetz zur Ausführung de Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG, SR/VS 701.1)
- Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG, SR/VS 705.1)
- Forstgesetz vom 1. Februar 1985 (ForstG, SR/VS 921.01)
- Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV, SR/VS 705.100)
- Kantonaler Richtplan:
 - Koordinationsblatt F.9/3 "Wasserbau und Unterhalt von Wasserläufen"
 - Koordinationsblatt I.1/2 "Schutz vor Naturgefahren"
 - Koordinationsblatt I.2.3 "Naturgefahren: Lawinen"
 - Koordinationsblatt I.3.2 "Naturgefahren: Rutschgebiete"
 - Koordinationsblatt I.4/2 "Naturgefahren: Hochwasser"
 - Koordinationsblatt I.5 "Naturgefahren: Erdbeben".
- Sachplan der 3. Rhonekorrektur, vom Staatsrat genehmigt am 28. Juni 2006
- *Beschluss des Staatsrates vom 4. Februar 2009 über das neue Modell zur Klassifizierung der Rhone-Gefahr und die dazugehörigen Berichte.*

Gemeinderecht

Die vom Staatsrat genehmigten Gefahrenzonenpläne werden unter einem Hinweis in den Zonennutzungsplan (ZNP) übertragen.

Die dazugehörigen Vorschriften kommen in den Anhang des Baureglements der Gemeinde (GBZR), welches in einem Artikel auf sie verweist.

ANHANG 3 : VORLAGE FÜR VORSCHRIFTEN

zu den Eigentumsbeschränkungen und den Bauauflagen
in den Gefahrenzonen der Gemeinde ...

INHALT

- I Einleitung
- II Allgemeine Vorschriften
- III Hydrologische Gefahr
- IV Nivo-glaziale Gefahr
- V Geologische Gefahr
- VI Erdbebengefahr

I Einleitung

1. Zweck der Vorschriften

Die Vorschriften begleiten die Gefahrenzonenpläne. Sie bestimmen die baulichen Massnahmen und die Eigentumsbeschränkungen, die notwendig sind, um die Sicherheit von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten zu gewährleisten. Die Vorschriften sind in Einklang mit den spezifischen gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und technischen Normen ausgearbeitet worden. Sie sind als Bestandteil der Gefahrenzonenpläne ebenfalls Gegenstand der öffentlichen Auflage.

2. Gefahrenstufe und Gefahrenart

Die Gefahrenzonen bezeichnen Bodenflächen, die einer geologischen, hydrologischen oder nivo-glazialen Naturgefahr ausgesetzt sind. Dabei unterscheidet man zwischen Zonen mit **erheblicher Gefahr** (rot), mit **mittlerer Gefahr** (blau) oder mit **geringer Gefahr** (gelb). Bei hydrologischen, ganz selten auch bei geologischen, Gefahren gibt es Zonen mit **Restgefährdung Gefahr** (gelb/weiss schraffiert).

Die Gefahrenstufe wird definiert durch die variable Kombination der beiden Parameter für die Intensität eines schädigenden Ereignisses und für die Eintretenswahrscheinlichkeit des Ereignisses.

Die Erdbebengefahrenzonen werden von der Schweizer Karte der seismischen Gefährdung definiert, die Bestandteil der Baunorm SIA 261 ist. Die Schutzmassnahmen sind im kantonalen Baugesetz und dessen Vollzugsverordnung geregelt.

3. Erbringung des Gegenbeweises

Gemäss Art. 31 Abs. 4 kRPG kann der Eigentümer für sein Grundstück und dessen Zufahrt den Nachweis erbringen, dass die Gefährdung des Grundstücks durch Sicherheitsmassnahmen hinreichend ausgeschlossen worden ist oder dass die Gefahr aufgrund einer günstigen Entwicklung gar nicht mehr besteht und somit sämtliche Vorkehrungen hinfällig geworden sind.

4. Bedeutung der Vorschriften für die Raumplanung

Nach ihrer Inkraftsetzung werden die Gefahrenzonen in den Zonennutzungsplan (ZNP) der Gemeinde übertragen (gemäss Art. 11 Abs. 4 kRPG). Dieser Übertrag hat jedoch nur hinweisenden Charakter. Auf die Vorschriften der Gefahrenzonen ist im Bau- und Zonengeglement der Gemeinde (GBZR) zu verweisen, sie sind demnach im Anhang des GBZR unterzubringen. Die Gefahrenzonen haben eine massgebende Wirkung auf die Nutzungszonen. Wenn es zu Überschneidungen von Bauzonen und Gefahrenzonen mit *erheblicher Gefahr* (rot) kommt, dann müssen diese Gebietssektoren in den verschiedenen Zonennutzungsplänen als schraffierte Fläche eingezeichnet werden. In einer Legende dazu ist anzumerken, dass die Gefahrenzonen Vorrang gegenüber den Bauzonen haben.

Die Gemeinde wird prüfen, ob ihr ZNP und ihr GBZR angepasst werden müssen

II Allgemeine Vorschriften

Grundsätzliche Eigentumsbeschränkungen und Bauauflagen

- In Zonen mit erheblicher Gefahr (rot): herrscht ein grundsätzliches Bauverbot;
- In Zonen mit mittlerer Gefahr (blau): ist ein Bau möglich, aber nur auf der Grundlage einer Expertise, die der Gesuchsteller dem Bewilligungsgesuch beizulegen hat und in der die baulichen Massnahmen zur Verringerung der Gefährdung beschrieben werden.
- In Zonen mit geringer Gefahr (gelb) oder Restgefährdung (gelb/weiss): ist ein Bau möglich auf der Grundlage einer Vormeinung der kantonalen Fachstelle, welche Schutzbedingungen und -auflagen bestimmt.

Ausnahmen können nur gemacht werden für Bauten und Anlagen, die an einen bestimmten Standort gebunden sind, und für Bauten und Anlagen, die aus Sicherheitsgründen zur Verringerung der Gefahr errichtet werden.

(Spezialfall Rhone)

Rechtsgültigkeit

Sobald die Gefahrenzonen vom Staatsrat genehmigt sind, sind sie (Zonen und Vorschriften) für die Behörden verbindlich. Die Behörde (Gemeinde oder KBK für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone) ist jedoch auch verpflichtet, bei Kenntnis von vorhandenen, von der kantonalen Fachperson geprüften Gefahrenkarten, oder auch nur schon bei Kenntnis von einer nicht bekannten Gefahr, dies in ihrem Entscheid zu berücksichtigen.

Auskünfte an den Baugesuchsteller

Die Gemeinde (ausserhalb der Bauzone die KBK) teilt dem Gesuchsteller mit, in welcher Gefahrenzone sich sein Grundstück befindet und welche Vorkehrungen in Anbetracht der bestehenden Gefährdung zu unternehmen sind.

Vormeinung des Kantons

Gemäss der kantonalen Bauverordnung ist die Bewilligung für jedes Bauvorhaben innerhalb einer Gefahrenzone von der Vormeinung der kantonalen Fachstelle abhängig. Wenn der geplante Bau sich in der Nähe eines Gewässers befindet, ist die Gemeinde (oder die KBK) verpflichtet, nebst der hydrologischen Gefahr, auch den Raumbedarf des Gewässers (Art. 21 kWBV) zu berücksichtigen.

Konformitätsbericht und Bezugs-/Betriebsbewilligung

Jede Baute, die in einer Gefahrenzone errichtet wird, muss in einem Konformitätsbericht beschrieben werden, der von dem Ingenieurbüro auszustellen ist, welches die Schutzmassnahmen, die Voraussetzungen für die Erteilung der Baubewilligung waren, veranlasst oder betreut hat. Es ist Aufgabe der Gemeinde (oder der KBK) zu prüfen, ob die Massnahmen ordnungsgemäss ausgeführt wurden. Gemäss Art. 59 der kantonalen Bauverordnung erteilt die Behörde die Bezugs- oder Betriebsbewilligung auf der Grundlage des Konformitätsberichts.

Kosten

Sämtliche Kosten für Expertisen, Ausführung der individuellen Schutzmassnahmen und Konformitätskontrollen gehen zu Lasten des Baugesuchstellers.

Bewehrungsplan und Verbesserung der Sicherheit

Da sich Gefahrenlagen verändern können, kann es für eine Gefahrenzone notwendig sein, dass neben den baulichen Schutzmassnahmen auch ein Überwachungs- und/oder Alarmierungsdispositiv installiert wird. Eine solche Erarbeitung erfolgt im Einvernehmen mit der kantonalen Fachperson. Die Gemeinde ihrerseits ergreift alle Massnahmen, die nützlich sind, um die Sicherheit eines gefährdeten Gebiets mittel- und langfristig zu erhöhen (Sanierungen, Entwässerung, Schutzbauten, Umzonung, vorsorgliche Schutzbauten, Hinweise an die Bevölkerung, usw.).

Verschärfung/Lockerung der beschlossenen Massnahmen

Bei Zunahme oder Abnahme der Gefahr passt die Gemeinde die Schutzmassnahmen entsprechend an. Dies gilt auch für den Fall, dass eine spätere Studie ergeben sollte, dass der Gefahrenzonenplan angepasst werden muss.

Ausserordentliche Massnahmen

Bei einer Zuspitzung der Gefahr kann die Gemeinde, allenfalls aufgrund einer Vormeinung der kantonalen Fachperson, ausserordentliche Massnahmen, wie die Evakuierung des bedrohten Gebiets, anordnen. Die zuständige Behörde kann auch Baubewilligungen zurückziehen, ohne dadurch entschädigungspflichtig zu werden.

Im Schadensfall

Im Schadensfall kommt die Gemeinde, oder der Kanton, weder für die Behebung der Schäden am Grundstück und an den privaten Anlagen noch für die Wiederinstandsetzung deren Zufahrtswege auf.

Übergangsmassnahmen

Wenn nur Gefahrenkarten vorhanden sind, kann die für die Baubewilligung zuständige Behörde von Fall zu Fall einen Entscheid fällen, der vom Bau- und Zonenreglement der Gemeinde abweicht. Dabei stützt sie sich auf die Vormeinung der kantonalen Fachstelle. Eine generelle Abweichung ist nur statthaft, wenn eine Planungszone eingerichtet wird.

Die Behörde stützt sich auch auf diese Vormeinung bei der Beurteilung von Bau- oder Änderungsvorhaben in einem Gebietsabschnitt, für den die Gefahrenzonenplanung im Gange ist. Die Baubehörde entscheidet über die Aussetzung des Bewilligungsverfahrens für jedes Vorhaben, welches einer Gefahr im Sinne des Baurechts ausgesetzt sein kann. Eine generelle Abweichung (innerhalb der Bauzone) ist nur statthaft, wenn eine Planungszone eingerichtet wird.

III Hydrologische Gefahr

Zone mit erheblicher Gefahr

In einer Zone, die aus Erfahrung einer erheblichen hydrologischen Gefahr (Überschwemmung, Ufererosion und Murgang) ausgesetzt ist oder in der das Eintreten eines solchen Ereignisses absehbar ist, wird keine Baute bewilligt. Es sei denn, die kantonale Behörde erlaube, aufgrund einer Expertise der gesamten Zone, eine bedingte Öffnung für die umfassende oder teilweise Bebauung dieser Zone. Im Fall der Rhone kann eine Unterscheidung gemacht werden durch die Anwendung des angepassten Gefahrenstufenmodells, sofern alle Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Vorgesehene Schutzmassnahmen dürfen das Risiko nicht auf benachbarte Parzellen verlagern.

Erheblich gefährdet sind jene Gebiete, die in den beiliegenden Plänen rot gekennzeichnet sind.

Zone mit mittlerer Gefahr

Innerhalb dieser Zone muss dem Baugesuch für einen Neubau oder für die Änderung einer bestehenden Baute, welche die Wohnfläche vergrössert oder eine Zweckänderung bewirkt, die Expertise eines Ingenieurbüros beigelegt werden. Diese Expertise, die von der kantonalen Fachstelle begutachtet wird, liefert eine Situationsanalyse, geht, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Erdarbeiten, vertieft auf die örtliche Gefährdung ein und schlägt bauliche Massnahmen vor, die auf die erstellten Schadensszenarien abgestimmt sind. Die Expertise beinhaltet die detaillierte Gefahrenkarte für das Gebiet, einschliesslich einer Berechnung der Energien und Schubkräfte, denen die Schutzbauten und andere Verstärkungen der Aussenmauern standzuhalten haben. Sie beinhaltet ferner Vorschläge zur Verringerung der Schäden durch eindringendes Wasser und Geröll und zur Vermeidung einer Gefährdung von Personen, die sich ausserhalb des Gebäudes aufhalten.

Projekte zum Bau und zur Änderung/Renovation von Bauwerken der Klasse III gemäss SIA-Norm 261 sind grundsätzlich untersagt. Bauwerke der Klasse II, in denen es zu grossen Menschenansammlungen kommt (Schulen, Mehrzweckhallen, Ferienlagerhäuser, usw.) können auf Weisung der kantonalen Fachstelle Gegenstand besonderer Schutzmassnahmen sein.

Wenn die Expertise eine Abweichung erlaubt, und um fehlende oder bestehende kollektive Schutzmassnahmen zu ersetzen oder zu ergänzen, sind für diese Zone minimal folgende baulichen Massnahmen erforderlich:

- Die Baute wird so angelegt und eingerichtet, dass sie dynamischer und statischer Druckeinwirkung, Erosion, und dem unerwünschten Eindringen von Wasser und Geröll widerstehen kann.
- Allenfalls werden auch Schutzmassnahmen für die Parzelle vorgeschlagen, wenn es sich um häufig benutzte Aussenbereiche handelt (Zufahrtswege, Terrassen, Spielplätze,...).
- Vorgesehene Schutzmassnahmen dürfen das Risiko nicht auf benachbarte Parzellen verlagern.

Die Gemeinde gibt Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung ab und richtet ein Warnsystem in Verbindung mit einem Evakuationsplan ein.

Gebiete mit mittlerer Gefahr sind jene, die in den beiliegenden Plänen blau gekennzeichnet sind.

Zone mit geringer Gefahr

Innerhalb dieser Zone muss der Gesuchsteller für einen Neubau oder für die Änderung einer bestehenden Baute, welche die Wohnfläche vergrössert oder eine Zweckänderung bewirkt, dem Baugesuch Vorschläge für individuelle Schutzmassnahmen beifügen: Abdeckung, Verstärkung der bergseitigen Mauer, Verkleinerung der Öffnungen, innere und äussere Installationen, usw. Die Massnahmen hängen von der Lage und der Ausrichtung des Gebäudes gegenüber der Gefahrenquelle ab. Sie müssen von der kantonalen Fachstelle bewilligt werden.

Gegebenenfalls kann durch eine Expertise eine genauere Bestimmung der örtlichen Gefahr unter Berücksichtigung der Bauhöhe vorgenommen werden.

Projekte zum Bau und zur Änderung/Renovation von Bauwerken der Klasse III gemäss SIA-Norm 261 sind grundsätzlich untersagt. Bauwerke der Klasse II, in denen es zu grossen Menschenansammlungen kommt (Schulen, Mehrzweckhallen, Ferienlagerhäuser, usw.) können auf Weisung der kantonalen Fachstelle Gegenstand besonderer Schutzmassnahmen sein.

Gebiete mit geringer Gefahr sind jene, die in den beiliegenden Plänen gelb gekennzeichnet sind.

Zone mit sehr geringer Gefahr

Innerhalb dieser Zone muss für einen Neubau oder für die Änderung einer bestehenden Baute, welche die Wohnfläche vergrössert oder eine Zweckänderung bewirkt, die Vormeinung der kantonalen Fachstelle eingeholt werden.

Projekte zum Bau und zur Änderung/Renovation von Bauwerken der Klasse III gemäss SIA-Norm 261 sind grundsätzlich untersagt. Bauwerke der Klasse II, in denen es zu grossen Menschenansammlungen kommt (Schulen, Mehrzweckhallen, Ferienlagerhäuser, usw.) können auf Weisung der kantonalen Fachstelle Gegenstand besonderer Schutzmassnahmen sein.

Gebiete mit geringer Gefahr sind jene, die in den beiliegenden Plänen gelb/weiss schraffiert gekennzeichnet sind.

IV Nivo-glaziale Gefahr

Zone mit erheblicher Gefahr

In einer Zone, die aus Erfahrung einer erheblichen Gefahr durch Lawinen, Schnee Bretter oder Gletscherabbrüche ausgesetzt ist, oder in der das Eintreten eines solchen Ereignisses absehbar ist, wird keine Baute bewilligt, wenn durch diese Menschen, Tiere oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden.

Bauliche Änderungen und Zweckänderungen von Gebäuden können genehmigt werden, wenn dadurch die Sicherheit erhöht (bspw. durch Verstärkungen) oder die Zahl gefährdeter Menschen und Tiere herabgesetzt werden kann.

Die Gemeinde erlässt für Wohngebäude in dieser Zone ein Warnsystem und einen Evakuierungsplan.

Erheblich gefährdet sind jene Gebiete, die in den beiliegenden Plänen rot gekennzeichnet sind.

Zone mit mittlerer Gefahr

Innerhalb dieser Zone sind Projekte zum Bau und zur Änderung/Renovation von Bauwerken der Klasse III gemäss SIA-Norm 261 grundsätzlich untersagt. Bauwerke der Klasse II, in denen es zu grossen Menschenansammlungen kommt (Schulen, Hotels, Restaurants, Ferienlagerhäuser, Läden usw.), grundsätzlich verboten.

Andere Projekte können von Fall zu Fall auf der Grundlage einer Expertise des Ingenieurbüros, die dem Baugesuch beigelegt wird, bewilligt werden. Die Expertise nennt die zu ergreifenden baulichen Massnahmen, die sich aus dem Gefahrenszenario ergeben. Sie wird von der kantonalen Fachstelle begutachtet.

Projekte zur Änderung/Renovation oder zur Zweckänderung bestehender Gebäude werden nicht bewilligt, wenn sie zu einer Erhöhung der Anzahl gefährdeter Personen beitragen.

Für alle Wohngebäude in dieser Zone erstellt die Gemeinde ein Warnsystem und einen Evakuierungsplan.

Gebiete mit mittlerer Gefahr sind jene, die in den beiliegenden Plänen blau gekennzeichnet sind.

Zone mit geringer Gefahr

In diese gehören Gebiete, die in den letzten Auslaufzonen von Staublawinen liegen, wo nur noch eine schwache Druckeinwirkung herrscht. Schutzmassnahmen können von Fall zu Fall angeordnet werden (Verstärkung der Bausubstanz, Verkehrsbeschränkung, usw.).

Sehr gering gefährdet sind jene Gebiete, die in den beiliegenden Plänen gelb gekennzeichnet sind.

Gefährdeter Zugangsweg

Abgelegene Gebiete, deren einziger Zugang durch eine Zone mit erheblicher Lawinengefahr führt, werden gleich behandelt wie entsprechende Zonen mit erheblicher Gefahr.

Gletscherabbrüche

Für Gefahren, die von Gletscherabbrüchen ausgehen, sind von Fall zu Fall dieselben Vorschriften anwendbar wie sie für Lawinen oder Steinschlag gelten.

V Geologische Gefahr

Die geologische Gefahr auf Kantonsgebiet besteht in Bergstürzen, Steinschlag, Absenkung/Einsturz des Bodens, Erdbeben und Hangmuren. Zur Erdbebengefahr wird auf das folgende Kapitel verwiesen.

Zone mit erheblicher Gefahr

In einer Zone, die aus Erfahrung einer erheblichen Gefahr ausgesetzt ist oder in der das Eintreten eines solchen Ereignisses absehbar ist, wird keine Baute bewilligt, wenn durch diese Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte gefährdet werden. Es sei denn, die kantonale Behörde erlaube, aufgrund einer Expertise der gesamten Zone, eine bedingte Öffnung für die umfassende oder teilweise Bebauung dieser Zone und setze folglich die Gefahrenstufe herab.

Erheblich gefährdet sind jene Gebiete, die in den beiliegenden Plänen rot gekennzeichnet sind.

Zone mit mittlerer Gefahr

Innerhalb dieser Zone muss dem Baugesuch für einen Neubau oder für die Änderung einer bestehenden Baute, welche die Wohnfläche vergrössert oder eine Zweckänderung bewirkt, die Expertise eines Ingenieurbüros beigelegt werden. Diese Expertise, die von der kantonalen Fachstelle begutachtet wird, liefert eine Situationsanalyse und schlägt bauliche Massnahmen vor, die auf die erstellten Schadensszenarien abgestimmt sind. Die Expertise beinhaltet:

- *für Erdbeben und ähnliche Ereignisse:* Eine Beschreibung des Geländes, eine Einschätzung der Gefahr, die vom Grundwasser oder vom Oberflächengewässer sowie vom im Boden vorhandenen verwitterten Gestein ausgeht. Schutzmassnahmen werden ergriffen, welche die Art des Fundaments oder der Bodenfestigung, angemessene Strukturen für den Bau und die Kanalisation usw. betreffen.
- *Für Steinschlag und ähnliche Ereignisse:* Eine Abbildung der Intensität/Wahrscheinlichkeit des Ereignisses für die betroffene Parzelle, die Art der kollektiven oder individuellen Schutzmassnahmen sowie eine Berechnung der Energien und Druckeinwirkungen, denen die Schutzbauten standzuhalten haben.

Wenn die Expertise eine Abweichung erlaubt, und um fehlende oder bestehende kollektive Schutzmassnahmen zu ersetzen oder zu ergänzen, sind für diese Zone minimal folgende baulichen Massnahmen erforderlich:

- *für Erdbeben und ähnliche Ereignisse:*
 - a) das Gebäude muss auf einem Plattenfundament aus wasserabstossendem armiertem Beton aufgebaut werden, das mit der Decke durch Mauern aus armiertem Beton verbunden ist, so dass eine feste Bauhülle besteht.
 - b) Wasser, welches oberirdisch (auf dem Dach, auf geteerten Zufahrten, usw.) und unterirdisch durch Versickerung gesammelt wird, muss über ein formbeständiges Kanalisationsrohr bis zur Sammelleitung der Gemeinde abgeführt werden
 - c) Aushubarbeiten werden gemäss den geltenden Sicherheitsbestimmungen ausgeführt.

- *Für Steinschlag und ähnliche Ereignisse:* wird die Baute so angelegt, dass sie den gemäss den Szenarien errechneten dynamischen Druckeinwirkungen widerstehen kann.

Zonen mit mittlerer Gefahr sind jene Gebiete, die in den beiliegenden Plänen blau gekennzeichnet sind.

Zone mit geringer Gefahr

Innerhalb dieser Zone muss für einen Neubau oder für die Änderung einer bestehenden Baute, welche die Wohnfläche vergrössert oder eine Zweckänderung bewirkt, folgendes unternommen werden:

- *bei Erdbeben und ähnlichen Ereignissen* gelten dieselben minimalen baulichen Massnahmen wie in der Zone mit mittlerer Gefahr für Bauten mit einem Volumen von 700 m³ oder mehr nach SIA. Der Gesuchsteller kann jedoch aufgrund eines geologischen Gutachtens eine Ausnahme geltend machen.
- *bei Steinschlag oder ähnlichen Ereignissen*, legt der Gesuchsteller dem Baugesuch einen Vorschlag für individuelle Schutzmassnahmen bei: Verstärkung der bergseitigen Mauer, Verkleinerung der Öffnungen, innere und äussere Installationen, usw. Die Massnahmen hängen von der Lage und der Ausrichtung des Gebäudes gegenüber der Gefahrenquelle ab. Sie müssen von der kantonalen Fachstelle bewilligt werden.

Zonen mit geringer Gefahr sind jene Gebiete, die in den beiliegenden Plänen gelb gekennzeichnet sind.

Zone mit sehr geringer Gefahr

Innerhalb dieser Zone muss für einen Neubau oder für die Änderung einer bestehenden Baute, welche die Wohnfläche vergrössert oder eine Zweckänderung bewirkt, die Vormeinung der kantonalen Fachstelle eingeholt werden.

Projekte zum Bau und zur Änderung/Renovation von Bauwerken der Klasse III gemäss SIA-Norm 261 sind grundsätzlich untersagt. Bauwerke der Klasse II, in denen es zu grossen Menschenansammlungen kommt (Schulen, Mehrzweckhallen, Ferienlagerhäuser, usw.) können auf Weisung der kantonalen Fachstelle Gegenstand besonderer Schutzmassnahmen sein.

Zonen mit sehr geringer Gefahr sind jene Gebiete, die in den beiliegenden Plänen gelb/weiss schraffiert gekennzeichnet sind.

VI Erdbebengefahr

Die Erdbebengefährdungskarte der Schweiz und die kantonalen Karten der Baugrundklassen 1:25'000 bilden die Grundlagen des erdbebensicheren Bauens. In den empfindlichen Siedlungs- und Industriezonen erstellt die Gemeinde eine Mikrozonierungskarte der Beschleunigungsspektren. Diese Mikrozonierung wird für Bauwerke der BWK III sowie Bauwerke, die der Störfallverordnung (StFV) unterstehen, durch die SIA-Norm 261 verlangt. Gemäss Art. 24, 36 und 42 der kantonalen Bauverordnung müssen sämtliche Bauwerke die SIA-Norm 260 und folgende berücksichtigen. Für jeden Neu- oder Umbau von industriellen oder kommerziellen Hallen und Gebäuden mit zwei oder mehr Stockwerken über dem Erdgeschoss ist dem Baubewilligungsgesuch ein Erdbebengutachten mittels kantonalen Formularen beizulegen.

ANHANG 4: VORLAGE FÜR PLÄNE

Gemeinde ...

HYDROLOGISCHE GEFAHRENZONEN

B2

Sektor
ABC – XYZ

Masstab 1 : 2'000

Gem. Präsident

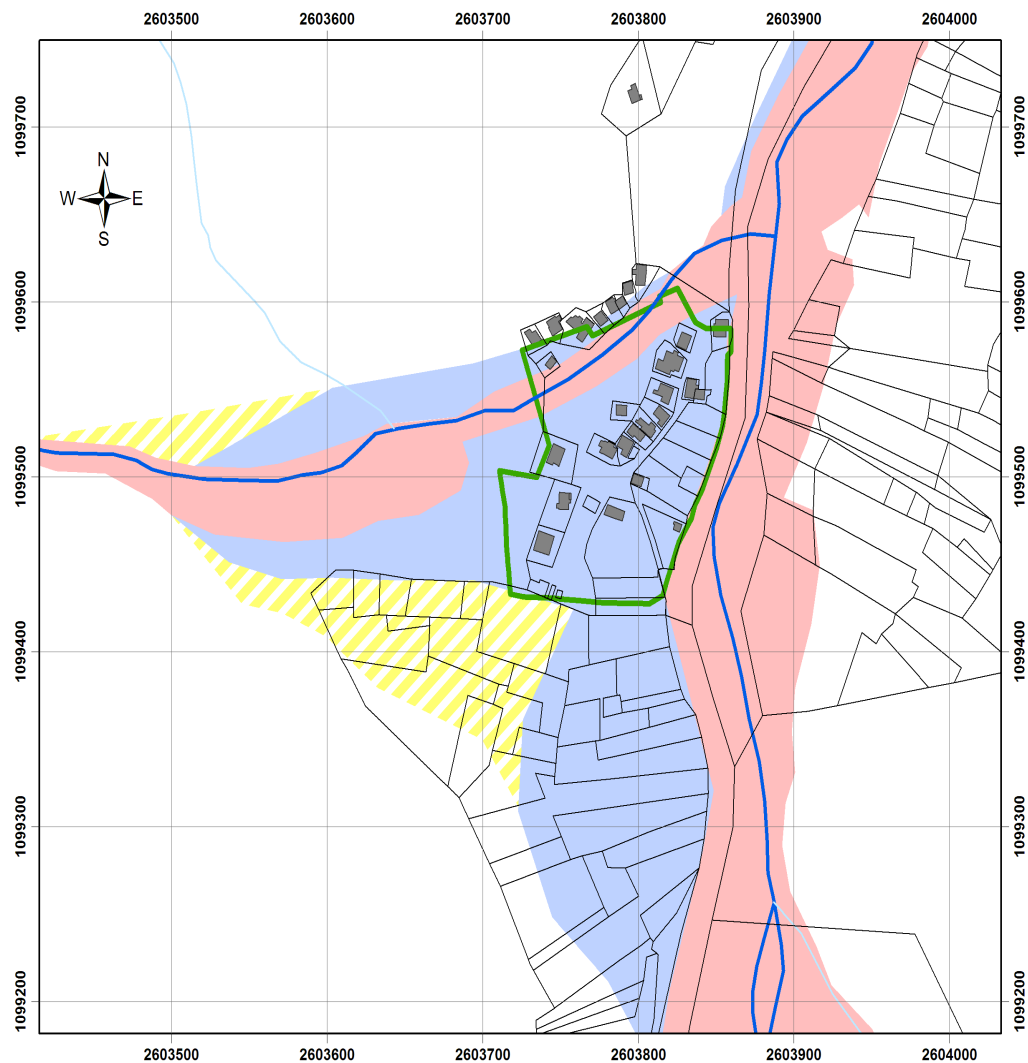
Gem. Stempel

Gem. Schreiber

Legende

- | | | | |
|---|--|---|-------------------------------|
|  | Zone mit erheblicher Gefahr |  | Nicht untersuchter Wasserlauf |
|  | Zone mit mittlerer Gefahr |  | Untersuchter Wasserlauf |
|  | Zone mit geringer Gefahr |  | Grenze der Bauzone |
|  | Zone mit Restrisiko
Gefahrenhinweiszone |  | Parzelle |
| | |  | Gebäude |

(Siegel, Datum und Unterschrift des Staatskanzlers)



ANHANG 5: BEISPIEL EINES TECHNISCHEN BERICHTS

(BEAUFTRAGTES INGENIEURBÜRO)

Gemeinde ...

DATUM

Öffentliche Auflage der geologischen Gefahrenzonenpläne

Technischer Bericht

Inhaltsverzeichnis

...

Anhänge

- ANHANG 1: Vorschriften zu den baulichen Einschränkungen in Zonen des Gemeindegebiets, die einer Naturgefahr ausgesetzt sind
- ANHANG 2_{a-d}: Gefahrenzonen *Steinschlag* und *Rutschung* auf dem Gebiet der Gemeinde ...
- ANHANG 3: ... 2006: Gemeinde Geologische Gefahrenkarte – endgültige Version. Bericht vom ...
- ANHANG 4: ... 2007: Befund des Kantonsgeologen – Gemeinde ... Geologische Gefahrenkarte «Steilhänge + Rutschung» vom ...

1. Einleitung

(Inhalt des Auftrags)
(Allgemeines: Begriffe und Definitionen)
(Gefahrenzonen- und Parzellenpläne etc., Verweis auf die Anhänge)
(Vorschriften: allgemeine (vgl. Anhang) und spezielle)

2. Gefahrenzonenplan

(Inhalt)
(Bericht mit Gefahrenkarten)
(Parzellenplan)

3. Vorschriften (allgemeine bauliche Einschränkungen und Auflagen)

(...)
(Allgemeines: vgl. NAGE-Artikel)
(Einschränkungen)
(Auflagen)

4. Einschränkungen für/in X

Die höheren Lagen der Bauzone ... sind durch *Steinschlag* gefährdet. Diverse baulichen Schutzmassnahmen (Damm, Netz) werden für das bebaute Gelände und die Kantonsstrasse vom Bericht ... 2006 (Anhang 3) vorgeschlagen. Diese Massnahmen sollen der Verringerung der Steinschlaggefahr dienen. Der Gefahr eines «Bergsturzes» wird, in Anbetracht der erhöhten Eintretenswahrscheinlichkeit, Rechnung getragen durch ein Überwachungsdispositiv in Verbindung mit einem Evakuierungsplan, so wie dies in Kapitel 2 der Vorschriften verlangt wird.

Gemäss Forderungen des Kantonsgeologen:

- ist jedweder Neubau oder Umbau zur Vergrösserung der bestehenden Wohnfläche in einer Zone mit erheblicher Gefahr untersagt, auch wenn die oben genannten Schutzmassnahmen umgesetzt werden. In einer solchen Zone darf der Risikofaktor der Empfindlichkeit (Menge der gefährdeten Personen und Sachwerte) auf gar keinen Fall erhöht werden. Einzig normale Unterhaltsarbeiten an bestehenden Gebäuden können unter den Bedingungen, die in den Vorschriften unter § mittlere Gefahr genannt werden, bewilligt werden.
- wird jedwede Bewilligung für Neubauten, Umbauten und Renovationen innerhalb der blauen und gelben Zone ausgesetzt, bis dass die oben genannten Schutzmassnahmen vollständig umgesetzt sind.
- hat das Überwachungsdispositiv für den Fall eines «Bergsturzes» (Anhang 3) einsatzbereit zu sein noch vor der öffentlichen Planaufgabe.
- Treten die Vorschriften in Kraft, sobald sämtliche Schutzmassnahmen umgesetzt sind.

5. Einschränkungen für/in Y

Für die Gebietsabschnitte von ..., ... und ... besteht eine mittlere bis geringe Rutschungsgefahr.

Innerhalb dieser Gefahrenzonen gelten die in den Vorschriften genannten Bedingungen.

Einzig eine geologische Untersuchung der gesamten Zone mit erheblicher Gefahr könnte allenfalls zu einer Lockerung dieser Einschränkung führen.

6. GBR

Da Bau- und Zonenreglement der Gemeinde (GBZR) muss entsprechen den Einschränkungen, die sich aus dem geologischen Gefahrenzonenplan ergeben, angepasst werden, indem ein Artikel «Naturgefahren» eingefügt wird, der auf die Vorschriften verweist/der die Vorschriften wiedergibt.

7. Schlussfolgerung

...

Ingenieurbüro

(datum)

Name und Unterschrift

Genehmigt durch den Kantonsgeologen, den ...

ANHANG 6: SONDERREGELUNGEN RHONE

Referenzdokument: Synthesebericht der Arbeitsgruppe Sachplan R3 zuhanden des Staatsrats, Januar 2009

I GEFAHRENZONEN

Allgemeines

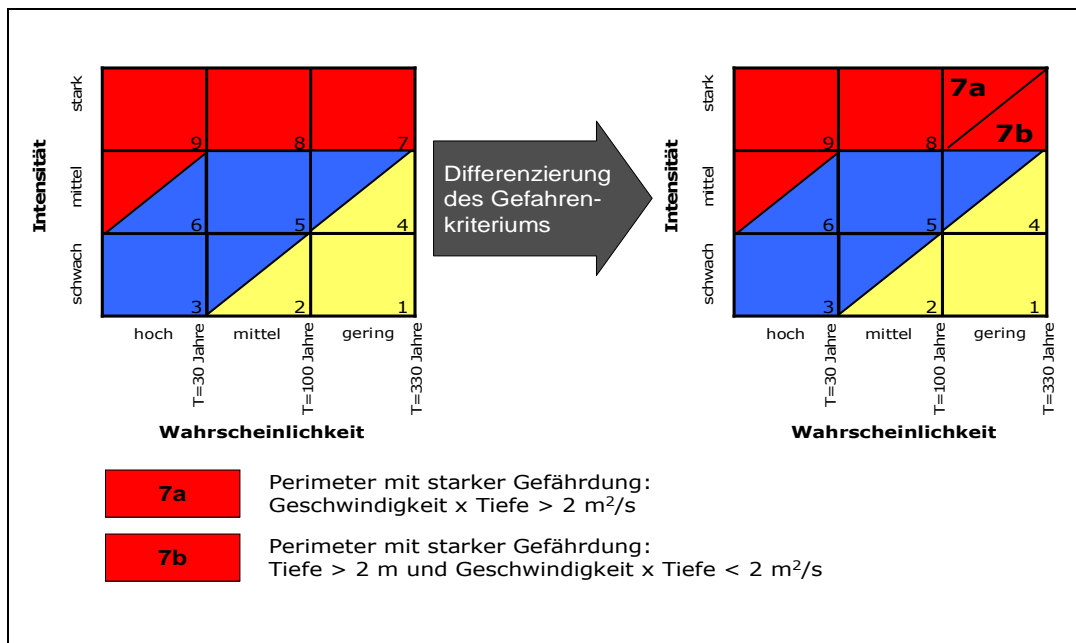
Die Gefahrenanalyse der Rhone hat gezeigt, dass das herkömmliche Gefahrenstufenmodell angepasst werden muss.

Überschwemmungen der Rhone erfolgen so langsam, dass eine rechtzeitige Evakuierung der Bevölkerung möglich ist. Aus diesem Grund kann innerhalb der Zone mit erheblicher Gefahr (Überschwemmungshöhe über 2 m) ein Perimeter definiert werden, in dem das Bauen ausnahmsweise und unter gewissen Voraussetzungen erlaubt werden kann.

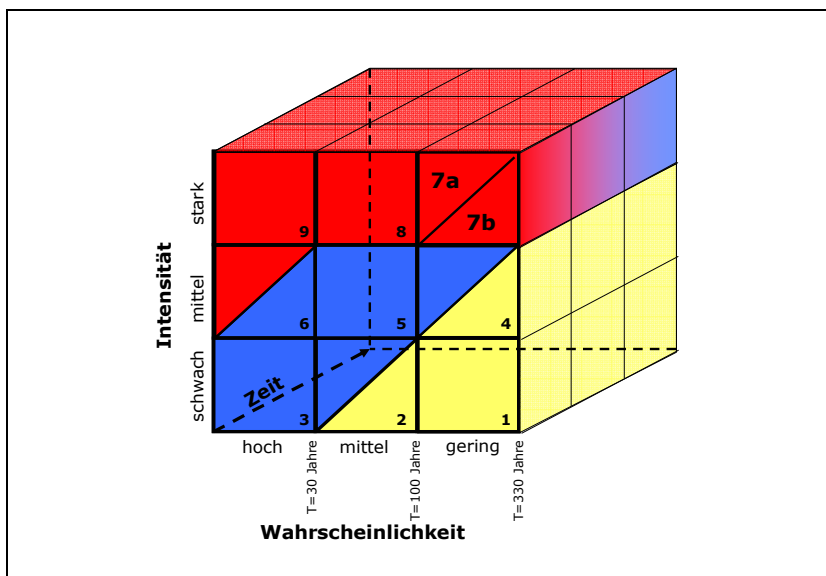
Insbesondere zwei Bedingungen **müssen** erfüllt sein, damit das besondere Gefahrenstufenmodell Rhone angewendet werden kann:

- die betreffende Baufläche befindet sich in einer bereits weitgehend bebauten Zone (mit hohem Sättigungsgrad),
- Notfallmassnahmen sind mit der kantonalen Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär bereits eingeführt und erprobt worden.

Diese Anpassung des Gefahrenstufenmodells wurde von den Verantwortlichen des Bundes gutgeheissen und vom Staatsrat per Beschluss vom 4. Februar 2009 genehmigt. Folgende Abbildung illustriert diese Anpassung und wird bei der Erarbeitung der Gefahrenzonen der Rhone integriert.



Die Berücksichtigung des Faktors Zeit bei der Beurteilung der Gefahrenstufe der Rhone wird in der folgenden Abbildung dargestellt, welche den zwei Achsen der Intensität und der Wahrscheinlichkeit eine dritte Achse der Zeit hinzufügt.



Sonderregelung für die Zone mit erheblicher Gefahr (rot)

Damit die für den Fall Rhone besondere Gefahrenstufe rot zur Geltung kommen kann, müssen folgende Bedingungen ohne Einschränkung und kumulativ erfüllt werden:

1. *das Gebiet ist bereits als Bauzone ausgeschieden;*
2. *die Bauzone ist bereits weitgehend überbaut (hoher Sättigungsgrad);*
3. *die neuen Bauten führen nicht zu einer bedeutenden Erhöhung des Risikos (potentielle Schäden);*
4. *die Gefahr besteht in einer statischen Überschwemmung;*
5. *die neuen Bauten werden nur bewilligt, wenn Regeln und/oder Nutzungsbeschränkungen gegen die Gefährdung des Menschen und der erheblichen Sachwerte vorhanden sind;*
6. *Die Bauzonen befinden sich nach Vollendung der 3. Rhone-Korrektion nicht mehr in der roten Zone (gemäss Raumplanung des R3-Projekts);*
7. *Es besteht keine andere erhebliche Gefährdung für das Gebiet;*
8. *Es liegt ein Notfallplan zur rechtzeitigen Evakuierung der Bevölkerung aus der Gefahrenzone vor, der von der zuständigen kantonalen Behörde genehmigt worden ist.*

Die Zone mit erheblicher Gefahr (rot) kann in zwei Kategorien unterteilt werden:

- 7a. hohe Geschwindigkeit: Bauten sind verboten;
- 7b. niedrige Geschwindigkeit: Bauten sind unter gewissen Voraussetzungen erlaubt.

Gefahrengebiete des Typs 7b werden in den Gefahrenzonenplänen rot eingezeichnet. Es gelten für sie jedoch die Bestimmungen der Zonen mit mittlerer Gefahr (blau).

Es obliegt der Gemeinde, den Nachweis der Erfüllung der Bedingungen 3 und 8 zu erbringen. Die zuständige kantonale Behörde für die Genehmigung des kommunalen Notfallplans ist die Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär (DZSM).

Wenn alle diese Bedingungen erfüllt sind, kann eine Baute errichtet werden, aber auch dann nur, wenn sie dergestalt angepasst wird, dass ein Einsturz verhindert und die potentiellen Schäden minimiert werden. Als wichtigste Massnahmen gelten die Verstärkung und die (eventuelle) Erhöhung des Gebäudes zur Gewährleistung der statischen Widerstandskraft gegen den Wasserdruck. Die Garantie, dass ein Bauwerk widerstandsfähig ist, muss vom beauftragten Bauspezialisten geleistet werden und ist dem Baugesuch beizulegen.

Das Gefahrenmodell Rhone ist somit ausserhalb der Bauzonen nicht anwendbar. Bei erheblicher Gefahr (rot) gilt daher für diese Zonen das Bauverbot.

II BEHANDLUNG DER BAUBEWILLIGUNGEN

In Anwendung der Gefahrenzonen:

① **In Zonen mit erheblicher Gefahr wegen hoher Fliessgeschwindigkeit** (Höhe x Geschwindigkeit > 2 m²/s, rot, 7a; am Fuss von Dämmen in Abschnitten brüchiger Dämme:

ist jeder Neubau untersagt.

② **In Zonen mit erheblicher Gefahr wegen der Wasserhöhe**

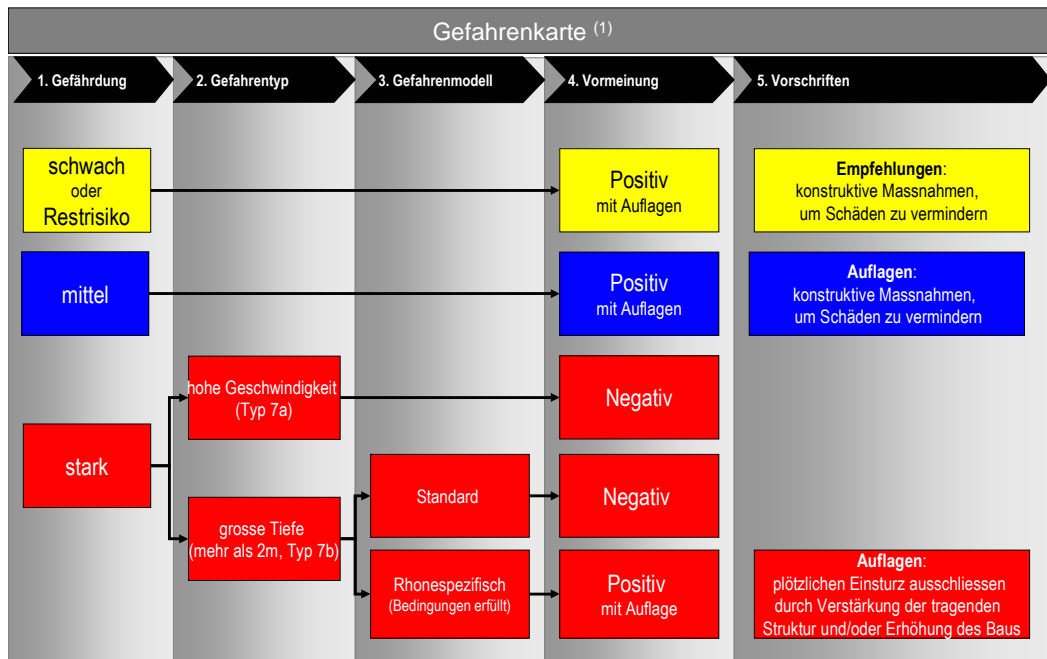
Mit dem angepassten und genehmigten Gefahrenstufenmodell (Voraussetzungen für dessen Anwendung sind kumulativ erfüllt):

Für ein Gebiet, wo die erhebliche Gefahr massgeblich aus der Höhe resultiert (Höhe über 2 m, Gefahrenstufe rot 7b, mit Regelung der Gefahrenstufe blau), kann eine positive Vormeinung abgegeben werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass eine *Verstärkung der tragenden Struktur* des Gebäudes und/oder dessen *Erhöhung* vorgenommen wird.

Mit dem herkömmlichen Gefahrenstufenmodell (Voraussetzungen für die Anwendung des angepassten Modells sind nicht erfüllt):

Wenn ein Baugesuch nicht alle Voraussetzungen erfüllt, kann das spezifisch auf die Rhone angepasste Modell nicht verwendet werden. Folglich kommt das herkömmliche Modell mit *Bauverbot* zur Anwendung.

③ Für ein **Gebiet, wo die Gefahr als mittel bis gering** angegeben wird (Höhe unter 2m, Farbe hellblau auf der Gefahrenhinweiskarte des SP-R3), müssen potentielle Überschwemmungsschäden durch *Auflagen zum Bau und/oder zur Nutzung* begrenzt werden.

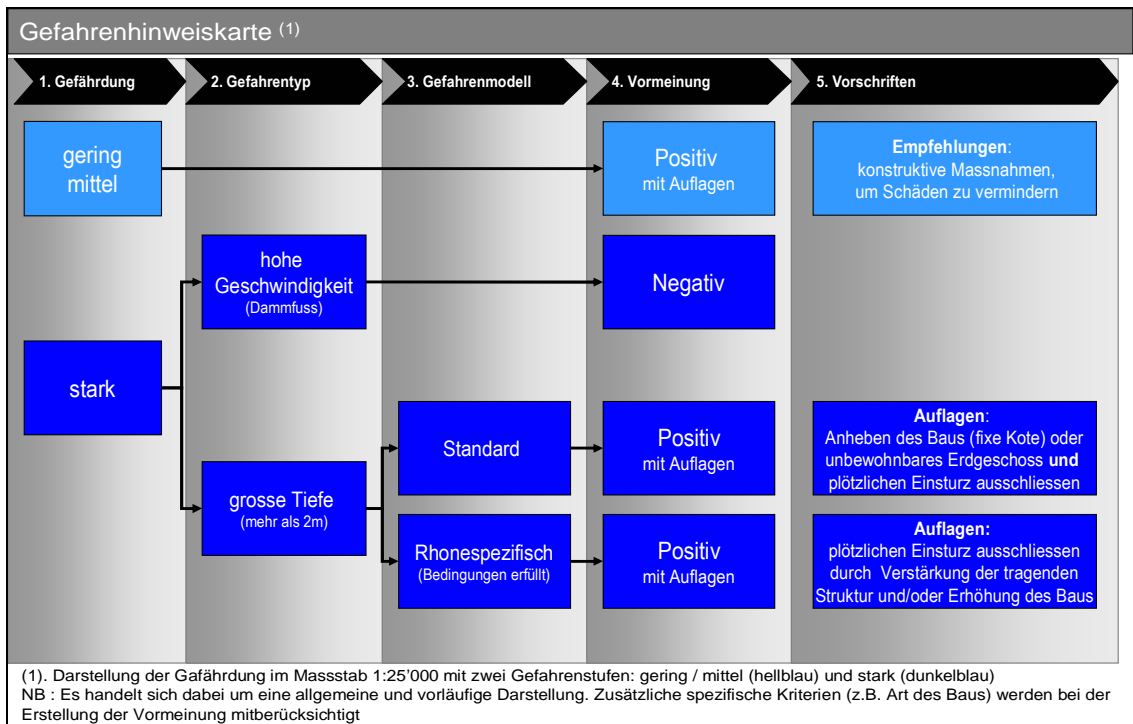


(1). Darstellung der Gefährdung im Massstab 1:10'000 mit vier Stufen: stark (rot), mittel (blau), gering (gelb), Restrisiko (gelb gestreift).
NB : Es handelt sich dabei um eine allgemeine und vorläufige Darstellung. Zusätzliche spezifische Kriterien (z.B. Art des Baus) werden bei der Erstellung der Vormeinung mitberücksichtigt.

III ÜBERGANGSZEIT UND VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

Wenn lediglich Gefahrenhinweiskarten vorliegen (gemäss Sachplan)

- Für ein Gebiet, wo die **erhebliche** Gefahr massgeblich in der **Geschwindigkeit** liegt (Höhe x Geschwindigkeit > 2 m²/s, Farbe **dunkelblau** auf der Gefahrenhinweiskarte des SP-R3, am Fuss des Rhonedamms in nicht bruchsicheren Abschnitten): *Jeder Neubau ist untersagt.*
- Für ein Gebiet, wo die **erhebliche** Gefahr massgeblich aus der **Höhe** resultiert (Höhe über 2 m, Farbe **dunkelblau** auf der Gefahrenhinweiskarte des SP-R3), kann eine positive Vormeinung abgegeben werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass das Gebäude ausreichend *erhöht* wird, um die erhebliche Gefährdung zu umgehen, oder dass *die Nichtbewohnbarkeit des Erdgeschosses*, das unter einer Überschwemmungshöhe von 2m oder mehr liegen würde, verfügt wird. Die erforderlichen Erhöhungen liegen meist im Bereich von 1,2 bis 1,5 Metern. Eine Verstärkung der tragenden Struktur ist des Weiteren obligatorisch, damit die Gefahr eines Einsturzes vermieden werden kann.
- Für ein Gebiet, wo die Gefahr als **mittel bis gering** angegeben wird (Höhe unter 2m, Farbe **hellblau** auf der Gefahrenhinweiskarte des SP-R3), müssen potentielle Überschwemmungsschäden durch Auflagen zum *Bau und/oder zur Nutzung* begrenzt werden.



Wenn eigentliche Gefahrenkarten vorhanden sind

Es sind dieselben Erwägungen wie bei den Gefahrenzonen anzustellen, solange bis eine definitive Regelung durch letztere in Kraft getreten ist.

Bescheinigung des Gebäudewiderstands

RHONEPROJEKT / PROVISORISCHES DOKUMENT (JANUAR 2010)

Objekt

Gesuchsteller :
Objekt :
Gemeinde :
Koordinaten :
Folio / Parzelle (n) :
Hochwasserstand : m ü.M.

Verfasser des Expertenberichts

Ingenieurbüro :
Vollständige Adresse :
Kontaktperson :
Telefonnummer :
E-Mail :

Der Bau, wie im Baugesuchsdossier vom vorgelegt,

hält dem hydrostatischen Wasserdruck, der durch den oben genannten Hochwasserstand verursacht wird, stand.

hält mit folgenden **Auflagen**, dem hydrostatischen Wasserdruck, der durch den oben genannten Hochwasserstand verursacht wird, stand.

.....
.....
.....
.....
.....
.....
..... weitere Auflagen auf der Rückseite

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Ingenieur, dass die Belastungen in Verbindung mit dem oben angegeben Hochwasserstand bei Dimensionierung der tragenden Konstruktion (inkl. eventueller Aufschüttung) nach den aktuellen Normen berücksichtigt wurde.

Ort und Datum : Stempel und Unterschrift :

Zu liefernde Unterlagen:

Expertenbericht des Ingenieurbüros

Neues Projekt im Fall von Änderungen (Büschung oder Änderung der Nutzung von Räumlichkeiten)

Senden an: *Innerhalb der Bauzone : Betreffende Gemeinde*

Außerhalb der Bauzone : Kantonale Baukommission, Rue des Crensets 5, 1950 Sion

**ANHANG 7: VORLAGE FÜR BESTIMMUNG/VERWEIS
IM GBZR**

"Art. ... Gefahrenzonen

Absatz 1:

Die Ausscheidung von Gefahrenzonen (Pläne und Vorschriften) unterliegt besonderen Bestimmungen und Verfahren.

Absatz 2:

Aus den Gefahrenzonenplänen gehen die Gefahrenarten, die Gefahrenstufen sowie die wichtigsten Schutzobjekte hervor. Die den Plänen beiliegenden Vorschriften legen die zu erfüllenden Anforderungen fest (Eigentumsbeschränkungen und Bauauflagen), damit die Sicherheit von Mensch, Tier und erheblichen Sachwerten gewährleistet wird. Die Vorschriften befinden sich im Anhang.

.....

**ANHANG 8: VORLAGE FÜR DIE ANKÜNDIGUNG DER
PLANAUFLAGE IM AMTSBLATT**

Gemeinde ...

Öffentliche Auflage

Gefahrenzonen (geologische, hydrologische, nivo-glaziale Naturgefahren)

In Anwendung von Art. 16 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 und im Einvernehmen mit dem Departement für Verkehr, Bau und Umwelt liegt auf der Gemeindekanzlei der Gefahrenzonenplan (Gefährdung durch Steinschlag, Überschwemmung, Lawinen, usw.) des gesamten Gemeindegebiets zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Unterlagen (Pläne und Vorschriften) können im Gemeindebüro von ... während der normalen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bemerkungen und allfällige begründete Einsprachen sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntmachung der Auflage bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

..., den ...

Die Gemeindeverwaltung